



Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (162/BA)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Evaluierungen von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen	5
2.1	Evaluierungen 2023.....	7
2.2	Ausblick auf zukünftige Evaluierungen.....	8
3	Überblick Evaluierungsergebnisse 2023	11
3.1	Gesamtbeurteilung der Vorhaben.....	11
3.2	Zielerreichung bei den Einzelzielen der Vorhaben	15
4	Wirkungsdimensionen	17
4.1	Finanzielle Auswirkungen	22
4.1.1	Finanzielle Auswirkungen von Vorhaben, die dem Nationalrat bei Beschlussfassung vorlagen	26
4.2	Unternehmen	30
4.3	Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.....	33
5	Beitrag zu den Sustainable Development Goals.....	36
6	Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung	41
	Anhang 1: Alle Vorhaben	46
	Anhang 2: Initiativ- und Ausschussanträge	58
	Abkürzungsverzeichnis.....	62
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	64



1 Zusammenfassung

Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) sind für Rechtsvorschriften des Bundes, sonstige rechtssetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art und für sonstige Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung zu erstellen. Längstens nach fünf Jahren sind alle Vorhaben verwaltungsintern zu evaluieren. Diese internen Evaluierungen der Ressorts werden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle qualitätsgesichert, zu einem Bericht konsolidiert und jährlich bis spätestens 31. Mai dem Budgetausschuss des Nationalrates vorgelegt.

Der Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023 (WFA-Bericht 2023) enthält die internen Evaluierungen von insgesamt 70 Vorhaben.

Vorhabensart	Anzahl
Mit NR-Befassung	
Bundesgesetz	20
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	1
Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	3
Ohne NR-Befassung	
Verordnung	12
Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	25
sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	9
Summe	70

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.

Mit den vorliegenden Evaluierungen soll anhand eines Soll-Ist-Vergleichs gezeigt werden, wie ursprünglich intendierte Auswirkungen und Ziele im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erreicht werden konnten. Bei 24 von 70 evaluierten Vorhaben (Bundesgesetze, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sowie über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen) lagen dem Nationalrat entsprechende WFA bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vor. Mit den anderen 46 Vorhaben, wie etwa Verordnungen oder Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013, wird der Nationalrat durch den vorliegenden Bericht erstmalig befasst.

Im WFA-Bericht 2023 bestätigen die Ressorts bei insgesamt 42 der 70 Vorhaben die Erreichung der geplanten Wirkung. 19 Vorhaben wurden als überwiegend erreicht evaluiert. Bei 8 Vorhaben war nach der internen Evaluierung der Ressorts nur eine teilweise Erreichung gegeben. 1 Vorhaben wurde als nicht erreicht beurteilt, da es nicht umgesetzt werden konnte. Die angesteuerte Wirkung wurde bei 60 % der



Vorhaben realisiert, was auf die gute Umsetzung bzw. die guten Umsetzungsbedingungen zurückgeführt wurde. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass das Ambitionsniveau für die festgelegten Ziele bzw. für die Zielwerte der Indikatoren und Maßnahmen insgesamt eher niedrig ausfällt bzw. auch die Qualität der Ziele, Messindikatoren und Maßnahmen deutlich schwankte. Die Qualitätsunterschiede setzen sich dann auch im Rahmen der ressortinternen Evaluierungen fort und verzerren damit die Gesamtergebnisse.

Bei der Erstellung der WFA und der internen Evaluierung sind die Auswirkungen auf unterschiedliche Wirkungsdimensionen darzustellen, wobei finanzielle Auswirkungen immer abzuschätzen sind. Bei 44 der 70 Vorhaben wurden wesentliche Auswirkungen auch in anderen Wirkungsdimensionen bereits im Rahmen der WFA festgestellt. Generell kann dazu festgehalten werden, dass durch die Abschätzung der Wirkungsdimensionen für einige Vorhaben interessante Informationen zur Verfügung gestellt wurden, der Großteil der Abschätzungen bzw. der Evaluierungen jedoch qualitativ verbessert werden sollte.

Erstmals wurde in den Bericht auch ein Ausblick auf die in den nächsten Jahren zu erwartenden Evaluierungen gegeben und jene Vorhaben angeführt, die 2023 bei der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle eingelangt sind. Insgesamt wurden im Jahr 2023 für 516 Vorhaben WFA erstellt, davon 308 vereinfachte WFA, die keine Evaluierungen erfordern. Damit verbleiben 208 Vorhaben mit vollumfänglichen WFA, die in den nächsten fünf Jahren verwaltungsintern zu evaluieren und dem Nationalrat im Rahmen der WFA-Berichte vorzulegen sind.

Weitere (bedeutende) Gesetzesvorlagen erfolgten 2023 mittels Initiativ- bzw. Ausschussanträgen. Für diese bestehen deutlich geringere Anforderungen an die Folgenabschätzung und eine entsprechende WFA muss nicht angeschlossen werden. Diese Vorhaben wurden daher bislang nicht in WFA-Berichten behandelt. Jene 99 im Jahr 2023 beschlossenen Anträge betreffen etwa Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen in den Bereichen Pensionen, Medien, Familie bzw. Energie und Klima. Das Einbringen von Gesetzesvorhaben als Initiativanträge ohne WFA entbindet die Vollziehung jedoch grundsätzlich nicht von einer internen Evaluierung. Jedenfalls kann der Nationalrat die Regierung auffordern, wesentliche Vorhaben intern oder extern evaluieren zu lassen. Dies würde auch dazu beitragen, die Ergebnisse der Umsetzung von Vorhaben gegenüber dem Nationalrat und der Öffentlichkeit transparent darzustellen.



Bei den Beratungen im Budgetausschuss und im Unterausschuss des Budgetausschusses wurden die Evaluierungen der WFA bisher kaum aufgegriffen. WFA und Evaluierungen sollten die Möglichkeit bieten zu beurteilen, wie geeignet Maßnahmen sind, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Instrumente sollten so weiterentwickelt werden, dass sie dem Nationalrat und der Öffentlichkeit entsprechende Diskussionsgrundlagen für budgetrelevante Entscheidungen bieten. Im Sinne der Wirkungsorientierung sollten die Kosten der Evaluierungen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen stehen. Die Analyse des Budgetdienstes beinhaltet deshalb auch eine Reihe von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der WFA, der internen Evaluierungen und des Berichtssystems.

Diese betreffen etwa eine stärkere Berücksichtigung der Steuerungsrelevanz bei der Evaluierung der WFA sowie der diesbezüglichen Berichterstattung (stärkerer Fokus auf Vorhaben mit erheblichen finanziellen Auswirkungen bzw. auf politisch bedeutsame Vorhaben), eine fundierte Auseinandersetzung mit den wesentlichen Auswirkungen in den nicht finanziellen Wirkungsdimensionen eines Vorhabens und eine allgemein zugängliche zentrale Übersicht über alle zu evaluierenden Vorhaben inklusive der Zeitpunkte, bis wann die internen Evaluierungen durchgeführt werden müssen. Einige Weiterentwicklungsmöglichkeiten wurden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zum Teil bereits adressiert (z. B. zentrale Datenbasis) und sind in Umsetzung. Die meisten Vorschläge des Budgetdienstes zur Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung könnten bereits im bestehenden Rahmen umgesetzt werden, zum Teil wären jedoch Änderungen oder zumindest Klarstellungen in der WFA-Grundsatz-Verordnung notwendig.

2 Evaluierungen von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen

Für Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), sonstige rechtssetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art und für sonstige Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung sind Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) zu erstellen.



Diese WFA sind längstens nach fünf Jahren von den Ressorts und Obersten Organen zu evaluieren, wobei aus der Evaluierung hervorzugehen hat,

- ◆ ob der angestrebte Erfolg und die zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Haushaltsführung stehen,
- ◆ inwieweit die geplanten Maßnahmen umgesetzt und ob die genannten Ziele durch die gesetzten Maßnahmen erreicht wurden,
- ◆ ob es Verbesserungspotenziale gibt und Empfehlungen für künftige Vorhaben aufgezeigt werden können,
- ◆ ob und in welchem Ausmaß die erwarteten oder andere Auswirkungen eingetreten sind und
- ◆ wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt tatsächlich sind.

Die internen Evaluierungen der Ressorts werden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zum Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung konsolidiert und jährlich bis spätestens 31. Mai dem Nationalrat vorgelegt.

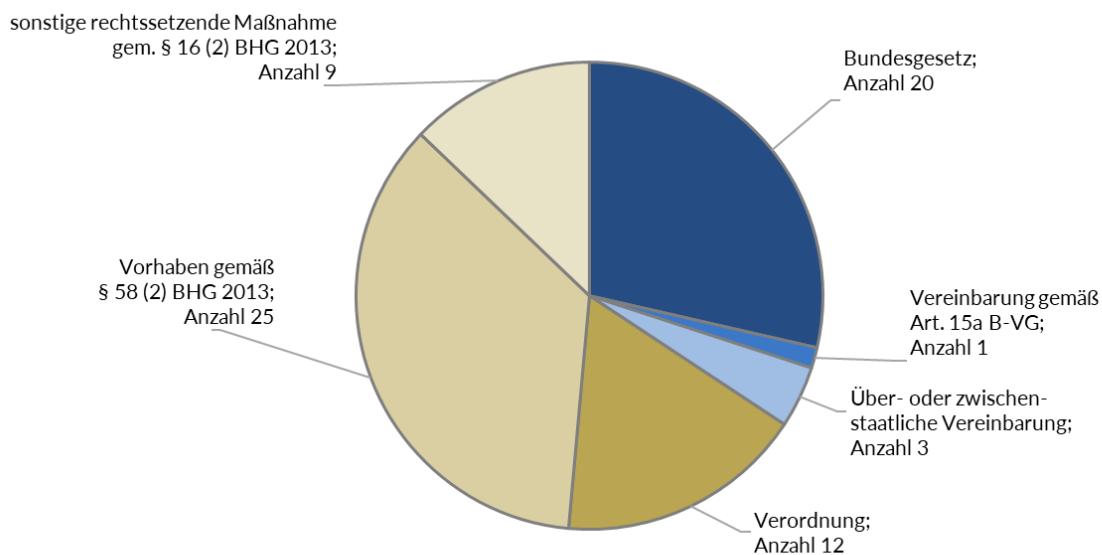
Die nachfolgende Analyse des Budgetdienstes zum Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023 (WFA-Bericht 2023) stellt auf den Gesamtkontext der WFA, die Durchführung der internen Evaluierungen und die Berichterstattung generell ab. Dazu wird ein Überblick über die im Jahr 2023 evaluierten Vorhaben aus dem vorliegenden Bericht und danach ein Ausblick auf die in den nächsten Jahren zu erwartenden Evaluierungen gegeben.

Im Anschluss wird auf die Gesamtergebnisse der internen Evaluierungen 2023 eingegangen und für alle Vorhaben werden die angegebenen Ziele bzw. die Auswirkungen in den einzelnen Wirkungsdimensionen betrachtet. Bei den Wirkungsdimensionen liegt der Schwerpunkt der nachfolgenden Analyse auf wesentlichen finanziellen Auswirkungen sowie auf den Wirkungsdimensionen Unternehmen und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männer. Den Abschluss der Analyse bilden Ausführungen zu Weiterentwicklungspotentiale des Systems der WFA und der internen Evaluierungen.

2.1 Evaluierungen 2023

Der Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023 (WFA-Bericht 2023) enthält die internen Evaluierungen von insgesamt 70 Vorhaben¹. Die Grafik zeigt die Aufteilung auf die unterschiedlichen Vorhabensarten für das Jahr 2023:

Grafik 1: Aufteilung Vorhabensarten



Quellen: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.

Mit den vorliegenden Evaluierungen soll anhand eines Soll-Ist-Vergleichs gezeigt werden, wie ursprünglich intendierte Auswirkungen und Ziele im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erreicht werden konnten. WFA zu Bundesgesetzen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sowie über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen erhält der Nationalrat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, womit ein Soll-Ist-Vergleich von Annahmen und Ergebnissen möglich ist. Dies betraf im vorliegenden WFA-Bericht 2023 24 der insgesamt 70 evaluierten Vorhaben (2022: 17 Vorhaben), das sind 34 % der gesamten Vorhaben.

Mit den anderen 46 Vorhaben, wie etwa Verordnungen oder Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013 wird der Nationalrat durch den vorliegenden Bericht erstmalig befasst.

¹ Für weniger bedeutende Vorhaben wurde im April 2015 eine vereinfachte WFA ([§ 10a WFA-Grundsatz-Verordnung](#)) vorgesehen. Für diese Vorhaben bestehen dann geringere inhaltliche Voraussetzungen und für sie entfällt die Verpflichtung zur internen Evaluierung. So wären nach der anfänglichen BHG-Regelung im Finanzjahr 2023 noch 95 Vorhaben intern zu evaluieren gewesen. Da jedoch 25 Vorhaben die Kriterien der vereinfachten WFA erfüllten, unterlagen sie nicht der Verpflichtung zur internen Evaluierung und sind daher im vorliegenden WFA-Bericht 2023 nicht enthalten.



2.2 Ausblick auf zukünftige Evaluierungen

Im vorliegenden WFA-Bericht 2023 ist erstmals eine Aufstellung enthalten, die jene Vorhaben beinhaltet, die im Jahr 2023 bei der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle eingelangt sind.² Damit wird ersichtlich, welche und wie viele Evaluierungen in den nächsten Jahren zu erwarten sind. Ein Teil dieser Vorhaben wurde dem Nationalrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2023 vorgelegt, der andere Teil wird nur verwaltungsintern erstellt. Nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung im Detail:

Tabelle 1: 2023 bei der Wirkungscontrollingstelle eingelangte Vorhaben

Anzahl	volumfängliche WFA	Bündelung	vereinfachte WFA	2023 Gesamt
Mit NR-Befassung	51	13	85	149
Bundesgesetz	48	12	63	123
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	2	1	1	4
Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	1		21	22
Ohne NR-Befassung	110	34	223	367
Verordnung	20	6	144	170
Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	65	18	70	153
Sonst. rechtsetzende Maßn. gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	25	10	9	44
Gesamt	161	47	308	516

Anmerkung: Grau hinterlegt wurden die volumfänglichen WFA und die Bündelungen, für die dem NR Evaluierungen vorgelegt werden. Für vereinfachte WFA sind dem NR keine Evaluierungen vorzulegen (siehe dazu auch Tabelle 2).

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.

Insgesamt sind im Jahr 2023 516 WFA bei der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle eingelangt. In 149 Fällen (29 %) wurden die WFA dem Nationalrat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgelegt, 367 WFA (71 %) wurden für verwaltungsinterne Zwecke erstellt.

² Gemäß § 13 WFA-Grundsatz-Verordnung haben das BMKÖS und das BMF den haushaltsleitenden Organen eine IT-Anwendung für die Erstellung von (vereinfachten) WFA zur Verfügung gestellt (WFA-IT-Tool). Diese Anwendung sah bisher keine zentrale Datenspeicherung vor. Beginnend mit dem Jahr 2024 wurde die WFA-Webanwendung abgelöst und es erfolgt damit eine zentralen Datenhaltung. In den WFA-Bericht 2023 wurde ein Auflistung aller eingelangten Vorhaben aufgenommen, die noch nicht aus dieser Webanwendung stammt.



Von den 149 WFA, mit denen der Nationalrat im Jahr 2023 befasst war, werden für 51 vollumfängliche WFA und 13 Bündelungen³ in weiterer Folge auch interne Evaluierungen erstellt und dem Nationalrat vorgelegt werden. Bei weiteren 85 Vorhaben wurde eine vereinfachte WFA erstellt, für die keine Evaluierung durchzuführen ist.

Die verwaltungsintern erstellten 367 WFA betreffen 170 Verordnungen, 153 Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013 und 44 sonstige rechtssetzende Maßnahmen. Für insgesamt 144 dieser Vorhaben wurden vollumfängliche WFA bzw. Bündelungen gemacht, die in den nächsten 5 Jahren ressortintern zu evaluieren sind und deren Evaluierungen dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht werden. Für 223 Vorhaben wurden vereinfachte WFA erstellt, welche nicht evaluiert werden.

In Summe sind daher im Jahr 2023 516 Vorhaben eingelangt, davon sind für 208 Vorhaben Evaluierungen zu erstellen und dem Nationalrat vorzulegen. Mit 64 davon bzw. knapp einem Drittel wurde der Nationalrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens befasst. Aus der nachfolgenden Tabelle wird ersichtlich, dass ein Großteil der WFA aus dem Jahr 2023 demnach im Jahr 2028 (68) evaluiert werden soll.

Tabelle 2: Aufteilung der WFA aus dem Jahr 2023 auf künftige Evaluierungsjahre

Anzahl	Evaluierungen gesamt	Evaluierungsjahr								
		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2031	
Mit NR-Befassung	64	0	1	6	14	9	24	10	0	
Bundesgesetz	60	0	1	6	12	8	23	10		
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	3				1	1	1			
Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	1				1					
Ohne NR-Befassung	144	1	9	24	23	26	44	16	1	
Verordnung	26		1	4	6	2	10	3		
Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	83		6	14	13	14	26	9		
Sonst. rechtsetzende Maßn. gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	35	1	2	6	4	10	8	4		
Gesamt	208	1	10	30	37	35	68	26	1	

Anmerkung: Für das Jahr 2030 sind keine Evaluierungen geplant.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.

³ Seit 2015 besteht die Möglichkeit einer Bündelung zusammenhängender Vorhaben. Die Anwendung erfolgt für Vorhaben denen in „sachlicher, legistischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt“ (§ 5 Abs. 2a WFA-Grundsatz-Verordnung). Hier ist nur für das jeweilige Vorhabenbündel eine WFA zu erstellen und dieses ist in der Folge gesamthaft zu evaluieren. Es kann damit ein gesamthaftes Bild von mehreren Vorhaben eines Ressorts und ihrer Evaluierungen in einem bestimmten Politikfeld dargestellt werden. Im vorliegenden Bericht wurden 24 Evaluierungen gebündelt durchgeführt.



Weitere (bedeutende) Gesetzesvorlagen erfolgten 2023 mittels **Initiativ- bzw. Ausschussanträgen**. Für diese bestehen deutlich geringere Anforderungen an die Folgenabschätzung und eine entsprechende WFA muss nicht angeschlossen werden.⁴ Im Zeitraum der COVID-19-Pandemie bzw. der Teuerungs- und Energiekrise wurden zahlreiche umfassende Gesetzesvorschläge als Initiativ- bzw. Ausschussanträge vorgelegt. Auch 2023 wurden 99 Gesetze als Initiativ- bzw. Ausschussanträge eingebracht.

Nachfolgende Tabelle zeigt Entwicklung der mittels Initiativ- bzw. Ausschussanträgen eingebrachten Gesetzesbeschlüsse für die Jahre 2019 bis 2023:

Tabelle 3: Beschlossene Initiativanträge bzw. Ausschussanträge 2019 bis 2023

Anzahl	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Initiativanträge	57	93	116	122	84	472
Ausschussanträge	8	15	24	20	15	82
Gesamt	65	108	140	142	99	554

Quelle: Website des Parlaments (www.parlament.gv.at), eigene Darstellung.

Diese Vorhaben werden daher in künftigen WFA-Berichten nicht enthalten sein und es liegen dem Nationalrat zumeist keine WFA vor. Jene 99 beschlossenen Anträge im Jahr 2023 betreffen etwa Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen in den Bereichen Pensionen, Medien, Familie bzw. Energie und Klima. Das Einbringen von Gesetzesvorhaben als Initiativ- bzw. Ausschussanträge ohne WFA entbindet die Vollziehung jedoch nicht grundsätzlich von einer internen Evaluierung. Der Nationalrat kann zusätzlich bei wesentlichen Vorhaben die Regierung auffordern eine Evaluierung durchzuführen und vorzulegen (Entschließung). Eine vollständige Liste aller Initiativ- und Ausschussanträge des Jahres 2023 findet sich in Anhang 2 dieser Analyse.

⁴ Initiativ- bzw. Ausschussanträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, müssen Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist. Der Ausschuss, dem ein solcher Antrag zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat zu prüfen, ob der Bedeckungsvorschlag ausreichend ist. (siehe dazu § 28 Geschäftsordnungsgesetz - GOG)



3 Überblick Evaluierungsergebnisse 2023

3.1 Gesamtbeurteilung der Vorhaben

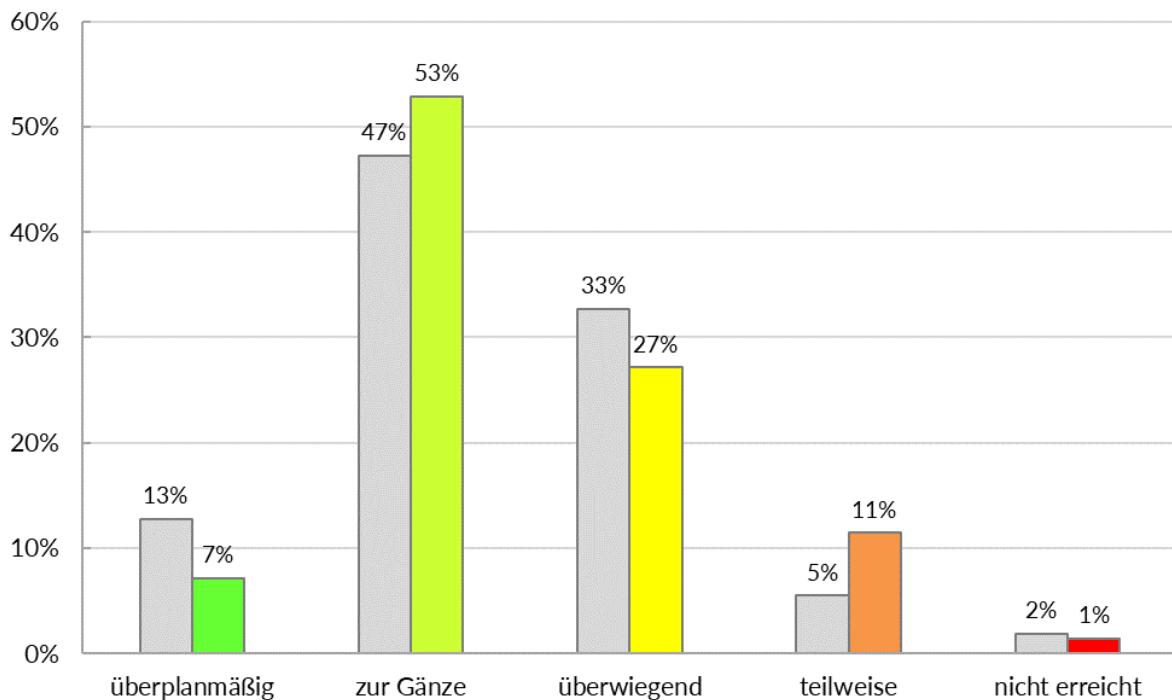
Der Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023 (WFA-Bericht 2023) enthielt die internen Evaluierungen von insgesamt 70 Vorhaben⁵. Diese betrafen die unterschiedlichen Politikbereiche der Ressorts und reichten von Vorhaben mit keinen finanziellen Auswirkungen, wie etwa der Änderung der Spielzeugverordnung 2011, bis zu Vorhaben mit großen finanziellen Auswirkungen, wie beispielsweise Jahressteuergesetz 2018 oder Härtefallfonds.

Die Anzahl der Vorhaben, die sich explizit auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. auf die Teuerung bezogen, waren im WFA-Bericht 2023 im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringer. Diese betrafen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie insbesondere den Härtefallfonds, die Sportligen COVID-19-Fonds bzw. die Überbrückungsförderung für Selbständige Künstler:innen. Betreffend Abfederung der Teuerung wurde der Teuerungsausgleich zur Abfederung von Mehrkosten in der Landwirtschaft erwähnt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in diesem Zeitraum auch viele Vorhaben als Initiativ- und Ausschussanträge in den parlamentarischen Prozess eingebracht wurden und für diese keine Verpflichtung zur Vorlage einer WFA sowie für eine interne Evaluierung durch die Ressorts besteht. Eine Übersicht über alle Vorhaben findet sich im Anhang 1 dieser Analyse.

⁵ Für weniger bedeutende Vorhaben wurde im April 2015 eine vereinfachte WFA ([§ 10a WFA-Grundsatz-Verordnung](#)) vorgesehen. Für diese Vorhaben bestehen geringere inhaltliche Voraussetzungen und für sie entfällt die Verpflichtung zur internen Evaluierung. So wären nach der anfänglichen BHG-Regelung im Finanzjahr 2023 noch 95 Vorhaben intern zu evaluieren gewesen. Da jedoch 25 Vorhaben die Kriterien der vereinfachten WFA erfüllten, unterlagen sie nicht der Verpflichtung zur internen Evaluierung und sind daher im vorliegenden WFA-Bericht 2023 nicht enthalten.

Die **Gesamtbeurteilung** der Vorhaben (farbig) zeigt für das Jahr 2023 im Vergleich mit dem Vorjahr (grau) folgende Ergebnisse:

Grafik 2: Gesamtbeurteilung der Vorhaben im Vergleich zum Vorjahr



Quellen: Berichte über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 und 2023, eigene Darstellung.

Die Ressorts bestätigten für 2023 laut vorliegendem Bericht bei 5 Vorhaben (7 %) eine überplanmäßig erreichte Wirkung, welche insbesondere auf durch die Ressorts attestierte sehr positiven Auswirkungen der Vorhaben⁶ bzw. auf die besser als erwartete Annahme der Vorhaben durch die Zielgruppe⁷ zurückgeführt wurde. Weitere 37 Vorhaben (53 %) wurden als zur Gänze erreicht evaluiert, insgesamt wurde damit bei 42 der 70 Vorhaben (60 %) die erwartete Wirkung erreicht. Im Vorjahr wurden ebenfalls 60 % der Vorhaben erreicht.

⁶ Beispielsweise wurde in der UG 16-Öffentliche Abgaben beim Abkommen zwischen Japan und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Meilenstein zu den Nettoinvestitionen des Ziels Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Japan überplanmäßig erreicht. Das zweite Ziel dieses Vorhabens zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens gemäß dem BEPS-Standard wurde zur Gänze erreicht. Insgesamt wurde das Vorhaben damit als überplanmäßig erreicht eingestuft.

Ebenso wurden etwa beim Vorhaben Bündelung Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahre 2019/20; 2020/2021; 2021/22 in der UG 20-Arbeit die Indikatoren zum Arbeitsmarkterfolg (z. B. Personen, die am 92. Tag nach Beendigung der Maßnahme in einem Dienstverhältnis am regulären Arbeitsmarkt stehen) überplanmäßig erreicht. In der Gesamtbeurteilung wies das Ressort jedoch darauf hin, dass die Zielwerte aufgrund der Pandemie für das Ausbildungsjahr 2021/22 eher gering angesetzt wurden. Insgesamt wurde das Vorhaben als überplanmäßig erreicht evaluiert.

⁷ Beispielsweise wurden beim Förderprogramm für Verteidigungsforschung – FORTE (UG 15-Finanzverwaltung) alle Kennzahlen (etwa zur Anzahl der geförderten Verteidigungsforschungsprojekte, zur Anzahl der Einreichungen von unterschiedlichen Akteur:innen oder zur Anzahl der Projekteinreichungen pro Verteidigungsforschungs-Cluster) und damit auch das Vorhaben insgesamt als überplanmäßig erreicht eingestuft.



Insgesamt wurden im Jahr 2023 19 Vorhaben (27 %) als überwiegend erreicht evaluiert (2022: 33 %). Bei 8 Vorhaben (11 %) war nach der internen Evaluierung der Ressorts nur eine teilweise Zielerreichung gegeben (2022: 5 %). 1 Vorhaben (1 %) wurde als nicht erreicht beurteilt, da es nicht umgesetzt werden konnte (2022: 2 %).⁸ Damit fällt die Gesamtbeurteilung ähnlich aus wie im Vorjahr, dabei ist jedoch der abnehmende Einfluss der Krisen zu berücksichtigen.

Die angesteuerte Wirkung wurde bei 60 % der Vorhaben laut den internen Evaluierungen der Ressorts realisiert. Dieses sehr gute Ergebnis konnte laut Bericht aufgrund der guten Umsetzung bzw. Umsetzungsbedingungen erreicht werden. Es ist jedoch weiters festzuhalten, dass das Ambitionsniveau für die festgelegten Ziele bzw. für die Zielwerte der Indikatoren und Maßnahmen insgesamt eher niedrig einzustufen ist bzw. auch die Qualität der Ziele, Messindikatoren und Maßnahmen deutlich schwankt. Die Qualitätsunterschiede setzen sich dann auch im Rahmen der ressort-internen Evaluierungen fort und verzerren damit die Gesamtergebnisse.

Bei einigen Vorhaben wurde die Erreichung der angestrebten Wirkung lediglich anhand der erfolgten Umsetzung des Vorhabens gemessen. Dies betraf etwa das Vorhaben der Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (Verlängerung FAG 2017) in der UG 24-Gesundheit. Als Meilenstein beim Ziel über die langfristige Finanzierbarkeit der Gesundheitsversorgung wurde etwa nur die Fortschreibung der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit angegeben. Auf konkrete Ausgaben(-grenzen) im Gesundheitsbereich wurde hier beispielsweise nicht eingegangen.

Weiters wurde bei einigen Vorhaben auch nur die Bereitstellung von vorgesehenen Ressourcen als Zielerreichung bestimmt. Dies betraf beispielsweise das Vorhaben der Änderung des Pflegefondsgesetzes aufgrund der Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2017 in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz, in dem das Ziel zur bedarfsgerechten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen mit leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen mit der Dotierung des Pflegefonds gemessen wird. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die Qualität der WFA sollte die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle verstärkt

⁸ Dies betraf die Patientenverfügungsgesetz-Novelle 2018, welche aufgrund der Ressourcenbindung im Rahmen der COVID-19-Pandemie nicht ausreichend umgesetzt werden konnte.



auf einheitliche inhaltliche Standards sowohl bei der Zielfestlegung in den WFA als auch bei den Evaluierungsverfahren hinwirken.

Die Ressorts können im Rahmen der Evaluierungen **Verbesserungspotenziale** grundsätzlicher Art bzw. für nachfolgende ähnliche Vorhaben angeben. Für 33 von 70 Vorhaben haben die Ressorts Verbesserungspotenziale identifiziert. Diese beziehen sich zum Teil auf das System der WFA oder die Angaben in der WFA⁹ oder betreffen Weiterentwicklungspotenziale in der Verwaltung¹⁰. Bei den Verbesserungspotenzialen werden aber zumeist inhaltliche Themen des Politikbereichs angesprochen. Beispielsweise wurden mit dem Filmförderungsprogramm FISA abendfüllende fiktionale und dokumentarische Kinofilme gefördert. Künftig sollen aufgrund des geänderten Konsumverhaltens auch Projekte von Streamingdiensten, die am Filmstandort Österreich drehen und investieren, gefördert werden. Bei diesem Vorhaben und auch anderen Vorhaben wurden die angegebenen Verbesserungspotenziale bereits für nachfolgende ähnliche Vorhaben genutzt und umgesetzt.¹¹

Bei den meisten Verbesserungspotenzialen werden konkrete Vorschläge angeführt, nur bei wenigen finden sich weiterhin kaum aussagekräftige allgemeine Bemerkungen. Die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen ist auch für die interne Weiterentwicklung der Steuerung der Vorhaben in den Ressorts wesentlich. Beim Vorhaben zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling (Verordnung) wurden beispielsweise die Ergebnisse aus den Diskussionen mit dem Rechnungshof, dem Budgetdienst und im Unterausschuss des Budgetausschusses als Basis für Verbesserungspotenziale genannt.¹² Insgesamt stellen diese vor allem für den Nationalrat eine wichtige

⁹ Das BMF hat für seine Vorhaben zu den Doppelbesteuerungsabkommen (Israel, Kosovo, Japan) in der UG 16-Öffentliche Abgaben angemerkt, dass bei künftigen Vorhaben die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen noch besser ersichtlich sein sollten.

¹⁰ Für das Vorhaben zur Plattform oesterreich.gv.at wurde im Bundeskanzleramt als Verbesserungspotenzial insbesondere die Sicherstellung der notwendigen zeitlichen Ressourcen für Abstimmungen mit Partnerressorts auf Bundesebene und auf Länderebene oder die Sicherstellung einheitlicher Schulungsinhalte und Schulungsmaßnahmen betreffend der ID Austria in allen Ressorts angeführt.

¹¹ Dies betrifft beispielsweise in der UG 14-Militärische Angelegenheiten Beschaffungen im Zusammenhang mit dem Mobilitätspakt für das Österreichische Bundesheer und die Eurofighter Maintenance Contract-2 Verlängerung. Hier wurden Verbesserungspotenziale vor allem für die Strukturierung und Zusammenarbeit der Projektteams bei Großbeschaffungen identifiziert, aufgrund derer Folgebeschaffungen bzw. Folgeverträge optimiert wurden.

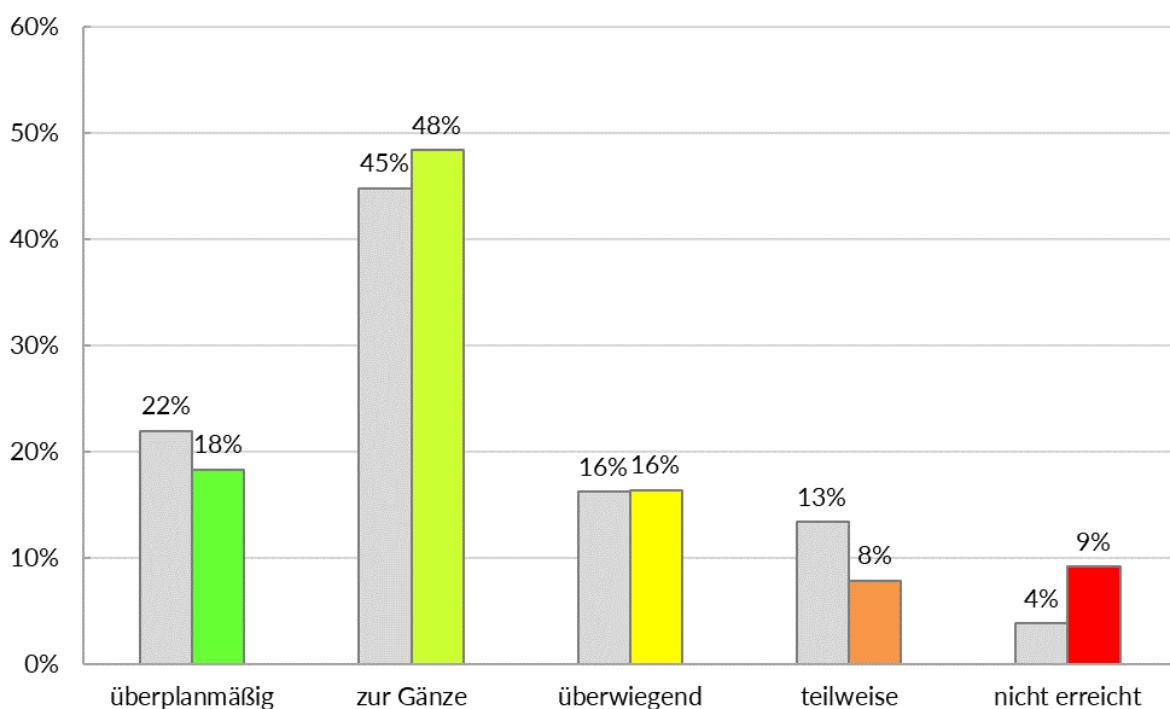
¹² Verbesserungspotenzial: Infolge der Diskussionen sowohl mit dem Rechnungshof, mit dem Budgetdienst des Parlaments als auch im Unterausschuss des Budgetausschusses soll überprüft werden, wie der Bericht an den Budgetausschuss des Nationalrats über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrollings überarbeitet und inhaltlich neu gestaltet werden kann. Dafür sind jedenfalls entsprechende zeitliche sowie personelle Ressourcen erforderlich. In die Überlegungen sollten insbesondere eine Fokussierung auf betriebswirtschaftlich relevante und aussagekräftige Sachverhalte, eine Straffung des Berichts sowie eine bessere Lesbarkeit sowie mehr Transparenz für Berichtsempfänger:innen einfließen. Vor diesem Hintergrund wäre in weiterer Folge auch die Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung entsprechend zu evaluieren. (...)

Informationsquelle hinsichtlich inhaltlicher oder prozeduraler Verbesserungen dar, wenn Nachfolgeprojekte oder ähnliche Projekte beschlossen werden.

3.2 Zielerreichung bei den Einzelzielen der Vorhaben

Für jedes Vorhaben werden Ziele angegeben, die mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgt werden sollen. Im vorliegenden Bericht wurden für die 70 Vorhaben insgesamt 153 Ziele genannt, wobei in der Regel pro Vorhaben zumindest ein Ziel und maximal sechs Ziele angeführt wurden.¹³ Die im WFA-Bericht 2023 ausgewiesene Zielerreichung (farbig) gegenüber dem Vorjahr (grau) wird in nachfolgender Grafik dargestellt:

Grafik 3: Beurteilung der Einzelziele der Vorhaben im Vergleich zum Vorjahr



Quellen: Berichte über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 und 2023, eigene Darstellung.

Von den insgesamt mit allen Vorhaben angestrebten 153 Zielen wurden 102 Ziele bzw. 67 % als erreicht eingestuft (überplanmäßig bzw. zur Gänze), was auch der Beurteilung im Vorjahr entspricht. Weiters wurden im Jahr 2023 25 Ziele (16 %) als

¹³ Nur beim Vorhaben zur Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Periode 2019-2023) wurden 15 Ziele genannt.



überwiegend erreicht beurteilt und 12 Ziele (8 %) als teilweise erreicht. Nicht erreicht wurden insgesamt 14 Ziele (9 %), die aus nachfolgender Tabelle ersichtlich sind:

Tabelle 4: Nicht erreichte Ziele

UG	Vorhaben	Nicht erreichtes Ziel	Gesamtbeurteilung Vorhaben
10	Einrichtung einer Digitalisierungsagentur (DIA)	Digitale Transformation der Wirtschaft vorantreiben	teilweise
		Digitale Bildung und gesellschaftlichen Dialog stärken	
		Forschung, Entwicklung und Innovation begleiten	
		Datensicherheit und Datenwirtschaft entwickeln	
16	Abkommen zwischen der Republik Kosovo und der Republik Österreich zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (DBA)	Ausweitung der Amtshilfe nach dem internationalen Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit	zur Gänze
18	Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Periode 2019–2023)	Sicherstellung einer adäquaten Abwicklung von Resettlement und humanitärer Hilfe	überwiegend
20	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022	Arbeitsaufnahmen nach Projektende	teilweise
24	Patientenverfügungsgesetz-Novelle 2018	Einführung einer zentralen Zugriffsmöglichkeit auf Patientenverfügungen	nicht
		Vereinfachter Zugang zu Patientenverfügungen	
30	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen	Verstärkte frühe sprachliche Förderung in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen	teilweise
34	Bündelung: Förderungsprogramm kit4market 2018 und 2019	Generierung von Wertschöpfung sowie die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich	teilweise
45	Veräußerung, Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen, Änderung des Bundesimmobiliengesetzes und des Buchhaltungsgesetzes	Effiziente Nutzung und Bewirtschaftung von unbeweglichem Bundesvermögen	teilweise
45	Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019	Erhöhte Internationalisierung durch Unterstützung von Beteiligungsvorhaben im Ausland durch österreichische Unternehmen	überwiegend

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.

Die Nichterreichung eines einzelnen Ziels führt nicht immer notwendigerweise zu einer negativen Gesamtbeurteilung des Vorhabens durch das Ressort, tendenziell verschlechtert sich diese jedoch, wie aus der Tabelle ersichtlich.



Nur ein Vorhaben wurde insgesamt als zur Gänze erreicht evaluiert, obwohl ein angestrebtes Ziel nicht erreicht wurde. Beim Vorhaben zum Abkommen zwischen der Republik Kosovo und der Republik Österreich zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (DBA) wurde von den angegebenen zwei Zielen eines zur Gänze und eines nicht erreicht. Der zugehörige nicht erreichte Meilenstein hängt laut Ressort nicht unmittelbar mit dem DBA Kosovo zusammen und hat keinen Einfluss darauf, dass das DBA dem Amtshilfestandard vollinhaltlich entspricht, weswegen das Vorhaben insgesamt als zur Gänze erreicht evaluiert wurde.

4 Wirkungsdimensionen

Im Rahmen der WFA ist darzustellen, welche erwünschten, aber auch unerwünschten Auswirkungen mit der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind und welche Zielkonflikte sich daraus möglicherweise ergeben können. Diese sind in der WFA anhand vorgegebener Wirkungsdimensionen abzuschätzen. Dabei ist zunächst zu überprüfen, ob die Auswirkungen als wesentlich erachtet werden und falls dies zutrifft, ist eine vertiefte Abschätzung durchzuführen. Jedenfalls wesentlich sind finanzielle Auswirkungen, diese müssen immer abgeschätzt werden. Die weiteren gesetzlich vorgesehenen Wirkungsdimensionen betreffen folgende Bereiche:

- ◆ gesamtwirtschaftliche Auswirkungen,
- ◆ umweltpolitische Auswirkungen,
- ◆ konsumentenpolitische Auswirkungen,
- ◆ Auswirkungen auf Unternehmen,
- ◆ Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürger:innen,
- ◆ Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Unternehmen,
- ◆ Auswirkungen in sozialer Hinsicht,
- ◆ Auswirkungen auf Kinder und Jugend und
- ◆ Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.



Die Auswirkungen werden im Zuge der Evaluierung der Vorhaben nach spätestens fünf Jahren dargestellt, dabei werden die tatsächlich eingetretenen Wirkungen mit den ursprünglichen Annahmen der WFA verglichen. Für evaluierte Vorhaben des Jahres 2023 wurden bei 44 der 70 Vorhaben wesentliche Auswirkungen in anderen Wirkungsdimensionen als den immer abzuschätzenden finanziellen Auswirkungen festgestellt, wobei bei einem Vorhaben auch mehrere Wirkungsdimensionen abgeschätzt werden können (insgesamt wurden nicht finanzielle Wirkungsdimensionen 80 mal abgeschätzt).

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der anderen abgeschätzten Wirkungsdimensionen:

Tabelle 5: Anzahl der abgeschätzten Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension	Anzahl
Unternehmen	23
Kinder und Jugend	13
Verwaltungskosten für Unternehmen	11
Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern	8
Gesamtwirtschaft	6
Soziales	6
Konsumentenschutzpolitik	5
Umwelt	4
Verwaltungskosten für Bürger:innen	4

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.

Wesentliche Auswirkungen wurden am häufigsten für **Unternehmen** bewertet (23 von 70 Vorhaben). Bei der Wirkungsdimension Unternehmen sollen finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen bzw. Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus (z. B. Gründung, Übertragung), Innovationsfähigkeit oder Internationalisierung von Unternehmen betrachtet werden. Die im Bericht enthaltenen Evaluierungen zu diesem Thema betrafen verschiedene Bereiche und wiesen unterschiedliche Qualität auf (für Details siehe Pkt. 4.2).

Die Wirkungsdimension **Kinder und Jugend** wurde mit 13 von 70 Vorhaben am zweithäufigsten betrachtet. Laut WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung ist hier insbesondere zu prüfen, ob durch das Vorhaben 1. der Schutz, die Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung von Kindern und jungen Erwachsenen oder 2. die Unterhaltsversorgung, der Ausgleich für Kinderkosten und die Betreuung von Kindern oder 3. die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive wesentlich betroffen sind. Als wesentlich gelten die Auswirkungen wenn mindestens 1.000 Kinder und junge Erwachsene betroffen sind.



Die Wirkungsdimension Kinder und Jugend wurde beispielsweise bei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen, bei der Einrichtung von Deutschförderklassen und -kursen, der Änderung der Spielzeugverordnung oder der Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen gemäß Integrationsgesetz (UG 30-Bildung) abgeschätzt. In den Ausführungen zur Wirkungsdimension wurde insbesondere die Förderung des flächendeckenden, qualitätsvollen, VIF-konformen¹⁴ Ausbaus elementarer Bildungsplätze (Kindergärten und Kinderkrippen für unter Dreijährige) eingegangen. Bei den beiden Indikatoren zur Betreuungsquote bei den unter Dreijährigen¹⁵ und der Drei- bis Sechsjährigen¹⁶ konnten die Zielwerte für das Kindergartenjahr 2021/22 nicht erreicht werden. Bei den Ausführungen zur Evaluierung der Wirkungsdimension wurde auf die generelle Steigerung der Anzahl der drei- bis sechsjährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen seit dem Kindergartenjahr 2018/19 um rd. 17.000 verwiesen. Die Anzahl der Kinder unter drei Jahren konnte im selben Zeitraum um rd. 4.000 erhöht werden.

Im Dezember 2022 wurden im Rat der EU neue Barcelona Ziele bis 2030 mit einer grundsätzlich angestrebten Betreuungsquote von 45 % vereinbart, wobei sich Mitgliedstaaten, die das alte Ziel von 33 % noch nicht erreicht haben, niedrigere Ziele setzen können. Dazu zählt auch Österreich mit einer Betreuungsquote von 32,2 % im Kindergartenjahr 2022/23. In der Wirkungsorientierung der UG 25-Familie und Jugend strebt das BKA mit der Kennzahl 25.2.3 eine schrittweise Steigerung des österreichweiten Anteils auf 35 % bis zum Jahr 2025 an. Für 2030 wird bei der Kennzahl kein Zielwert angeführt. Die neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 sieht in der WFA eine Betreuungsquote im Kindergartenjahr 2026/27 von mehr als 33 % bei den unter Dreijährigen (inkl. Tageselternbetreuung) und 97 % bei den Drei- bis Sechsjährigen vor. Insgesamt werden für diesen Zeitraum aus der Vereinbarung

¹⁴ Unter dem Begriff „VIF“ ist der „Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf“ zu verstehen. Diese VIF-konformen-elementaren Bildungsangebote erfordern eine wöchentliche Öffnungszeit von mindestens 45 Stunden an 5 Tagen pro Woche, mit mindestens 9,5 Stunden täglich, an mindestens 4 Tagen (siehe dazu Art. 2 Z 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27).

¹⁵ Betreuungsquote bei den unter Dreijährigen, inklusive Tageseltern (Kindergartenjahr 2021/22): Zielzustand 33,0 %; Istzustand 31,2 %.

¹⁶ Betreuungsquote der Drei- bis Sechsjährigen, inklusive Betreuung durch Tageseltern (Kindergartenjahr 2021/22): Zielzustand 97,0 %; Istzustand: 95,0 %.



Zweckzuschüsse iHv 200 Mio. EUR bereitgestellt. Weitere Mittel werden aus dem Zukunftsfonds des Finanzausgleichs 2024 iHv durchschnittlich 527 Mio. EUR pro Jahr bis 2028 zur Verfügung gestellt.¹⁷

Auch für diese Wirkungsdimension gilt insgesamt, dass die Evaluierungen, aber auch die Ausführungen in den ursprünglichen WFA von sehr unterschiedlicher Qualität waren und relevante Darstellungen, aber auch wenig aussagekräftige Evaluierungen enthalten waren. Beim Vorhaben „Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armut folgen und Richtlinien sowie Übertragungsverordnung COVID-19-Unterstützung-Armut“ wurde etwa nur ausgeführt, dass mit den zusätzlichen Mitteln ein Beitrag zur Abdeckung grundlegend notwendiger Bedarfe von Kindern in Haushalten mit einem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung geleistet wurde. Eine differenzierte Betrachtung, etwa hinsichtlich der Anzahl der unterstützten Kinder und der damit erreichte Wirkung, könnte die öffentliche bzw. die parlamentarische Diskussion der Interessen von Kindern und jungen Erwachsenen deutlich bereichern.¹⁸

Im Jahr 2023 wurde bei acht Vorhaben die Wirkungsdimension **tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern** abgeschätzt. Diese Dimension wurde auch in der Vergangenheit relativ häufig abgeschätzt.¹⁹ Die hohe Anzahl lässt sich vermutlich großteils darauf zurückführen, dass dieser Thematik aufgrund der starken Verankerung von Gleichstellung und Gender Budgeting in der Bundesverfassung und im Haushaltrecht besondere Bedeutung zugemessen wird. Demgemäß wird auch im Rahmen der Koordination Gleichstellung für die Wirkungsorientierung bzw. bei diesbezüglichen Schulungen immer wieder auf diese Wirkungsdimension hingewiesen, die damit bereits bei der Erstellung der WFA vielfach Berücksichtigung findet (zur Beurteilung siehe Pkt. 4.3).

¹⁷ Siehe dazu auch die [Analyse des Budgetdienstes zum Finanzausgleich 2024](#).

¹⁸ Eine [Analyse zur Umsetzung der wirkungsorientierten Folgenabschätzungen in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“](#) der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs kommt zu einem ähnlichen Schluss. Für diese Analyse wurden 272 Regierungsvorlagen aus der aktuellen Legislaturperiode (23. Oktober 2019 bis 1. Juli 2023) als Grundlage herangezogen. Demnach hätte nach den Maßstäben der WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung für mindestens 80 von 272 Regierungsvorlagen die Verpflichtung bestanden, in der WFA die Auswirkungen auf die Kinder und die Jugend abzuschätzen. Tatsächlich wurde dies jedoch in nur 22 Fällen gemacht. Weiters wird in der Analyse auch auf die unterschiedliche Qualität der Abschätzungen hingewiesen.

¹⁹ Im Jahr 2022 wurde die Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern mit 8 Vorhaben am dritthäufigsten, 2021 mit 14 Vorhaben am zweithäufigsten, 2020 mit 16 Vorhaben am dritthäufigsten, 2019 mit 15 Vorhaben am häufigsten und 2018 mit 15 Vorhaben am dritthäufigsten von allen Wirkungsdimensionen abgeschätzt.



Die Wirkungsdimension **Umwelt** wurde mit 4 von 70 Vorhaben im vorliegenden WFA-Bericht 2023 selten abgeschätzt. Der Budgetdienst konnte noch weitere Vorhaben identifizieren, die ebenfalls einen Umweltbezug aufweisen, wie etwa die Vorhaben zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdiestleistungen Kärnten, Steiermark oder Vorarlberg (UG 41-Mobilität) bzw. zum Biomasseförderung-Grundsatzgesetz (UG 43-Klima, Umwelt und Energie). Bei diesen wurden im Rahmen der Evaluierung die zugehörigen Strategien insbesondere für klimagerechte Mobilität, erneuerbaren Strom bzw. Klimaneutralität angeführt.

Für die Abschätzung und Evaluierung wurde im Zusammenhang mit der WFA-Umwelt-Verordnung zum einen auf eine qualitative Bewertung der Auswirkungen und zum anderen auch auf eine quantitative Abschätzung mit nachvollziehbaren Größenordnungen (z. B. bei den Treibhausgasemissionen) abgestellt. Die Aspekte in den Vorhaben selbst umfassten unterschiedliche Umweltthemen, die beispielsweise weniger Straßenverkehr und Einsparungen des Energieverbrauchs betrafen, am häufigsten wurde jedoch die Reduktion von Emissionen²⁰ genannt.

Im Hinblick auf Klima- und Umweltauwirkungen kann die WFA eine Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung von neuen gesetzlichen Vorhaben oder Projekten liefern. Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2020 – 2024 die Einführung eines verpflichtenden Klimachecks für alle neuen und bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bund-Länder-Vereinbarungen sowie die Einrichtung einer neuen verbindlichen Wirkungsdimension „Klimaschutz“ bei den WFA angekündigt. Der Klimacheck wurde auch im Aufbau- und Resilienzplan (ARP) verankert. Dazu war das Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung eines verpflichtenden Klimachecks für neue Gesetzesvorschläge bis zum 2. Quartal 2022 geplant. Dieser Meilenstein wurde bisher noch nicht erfüllt. Grundsätzlich könnten Folgenabschätzungen Informationen über effizienten und effektiven Mitteleinsatz aufzeigen und damit der Priorisierung von Budgetmitteln dienen, wodurch sie auch die jährlichen Budgetberatungen wesentlich unterstützen könnten.

²⁰ Dies betraf beispielsweise die beiden Vorhaben in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie (Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen 2020; Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022); Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021-2025).



Generell kann für alle Wirkungsdimensionen festgestellt werden, dass durch die Abschätzung der Wirkungsdimensionen für einige Vorhaben interessante Ausführungen zur Verfügung gestellt wurden, die Abschätzungen für wesentliche Vorhaben jedoch qualitativ noch deutlich verbessert werden sollten. Weiters wurden Wirkungsdimensionen bei einigen Vorhaben trotz Auswirkungen auf diese nicht abgeschätzt. Eine Beschreibung der Auswirkungen könnte dann trotzdem bei der Evaluierung in die Gesamtbeurteilung des Vorhabens aufgenommen werden. Um die Auswirkungen besser beurteilen zu können, sollten nicht nur die potenziell positiven, sondern auch negative Auswirkungen in den WFA beschrieben werden. Dies wurde in den WFA bisher kaum berücksichtigt und vorrangig nur positive Auswirkungen beschrieben. Auch werden Zielkonflikte nicht aufgezeigt und oftmals werden einzelne Dimensionen in sehr unterschiedlicher Detailtiefe analysiert. In diesen Fällen kann die WFA nur wenig Grundlage für informierte Entscheidungen bieten.

Der Budgetdienst hat die finanziellen Auswirkungen, die Auswirkungen auf Unternehmen sowie auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in den folgenden Kapiteln näher beschrieben und analysiert.

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Bei einem Großteil der im Jahr 2023 evaluierten Vorhaben wurden finanzielle Auswirkungen im Ist abgeschätzt (59 der 70 Vorhaben; 84 %). Die finanziellen Auswirkungen reichten von Ausgaben iHv 3 Mio. EUR bei einer Änderung des Bundesimmobilien- und des Buchhaltungsagenturgesetzes bis zu 3,3 Mrd. EUR beim gebündelten Vorhaben Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung. Es gab auch 11 Vorhaben, bei denen keine finanziellen Auswirkungen angegeben wurden²¹.

²¹ Dies betraf beispielsweise das Vorhaben Biomasseförderung-Grundsatzgesetz (UG 43-Klima, Umwelt und Energie), die Bündelung Niederlassungsverordnung 2019-2023 (UG 18-Fremdenwesen) oder das Börsegesetz 2018 und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (UG 45-Bundesvermögen).



Die nachfolgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, deren gesamten finanziellen Auswirkungen über 100 Mio. EUR lagen:

Tabelle 6: Finanzielle Auswirkungen über 100 Mio. EUR

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Zielerreichung	Zeitraum	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				
					Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023	Abweichung Ist-Plan 2019-2023
Aufwendungen (Mehraufwendungen - / Minderaufwendungen +)									
Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahre 2019/20; 2020/2021; 2021/22	BMAW	20	überplanmäßig	2019-2023	-111.264	-71.208	-111.264	-71.208	40.056
Die Änderung des Pflegefondsgesetzes ist aufgrund der Verlängerung des FAG 2017 um die Jahre 2022 und 2023 mit 15.02.2022 in Kraft getreten	BMSGPK	21	zur Gänze	2021-2025	-891.600	-891.600	-891.600	-891.600	0
Pensionsanpassungsgesetz 2018	BMSGPK	22	zur Gänze	2018-2022	-632.073	-498.139	-496.044	-392.793	103.251
Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (Verlängerung FAG 2017)	BMSGPK	24	zur Gänze	2021-2025	-750.000	-750.000	-750.000	-750.000	0
Limit-Verordnung 2021/22	BKA	25	zur Gänze	2021-2025	-124.600	-120.495	-124.600	-120.495	4.105
Bündelung: Einrichtung von Deutschförderklassen- und -kursen, Änderung SchUG und SchPflG	BMBWF	30	zur Gänze	2018-2022	0	-146.196	0	-135.475	-135.475
Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen	BMBWF	30	teilweise	2018-2022	-552.500	-552.500	-517.500	-517.500	0
Bündelung: COMET 2018–2021	BMAW	33	zur Gänze	2018-2022	-120.818	-123.898	-120.808	-123.813	-3.005
Bündelung: Härtefallfonds (März 2020 bis März 2022)	BMAW	40	überwiegend	2020-2024	-2.478.500	-2.416.200	-2.478.500	-2.416.200	62.300
Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen Kärnten	BMK	41	überwiegend	2018-2022	-171.779	-172.556	-169.314	-170.226	-912
Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen Steiermark	BMK	41	überwiegend	2018-2022	-249.723	-213.318	-246.014	-209.912	36.102
Bündelung: Beihilfeprogramm Schienengüterverkehrsleistungen: Förderaufruf, Abschluss & Abwicklung von Förderverträgen mit Eisenbahnunternehmen 2018–2022	BMK	41	zur Gänze	2018-2022	-621.044	-553.700	-515.807	-524.050	-8.243
Teuerungsausgleich	BML	42	überwiegend	2022-2026	-110.000	-108.850	-110.000	-108.850	1.150
Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025	BMK	43	zur Gänze	2021-2025	-2.285.151	-2.285.151	-1.162.523	-1.162.523	0
Sanierungs offensive 2020 – Zusagerahmen 2020	BMK	43	zur Gänze	2020-2024	-141.392	-141.392	-139.430	-139.430	0
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (Verlängerung bis 2023)	BMF	44	zur Gänze	2021-2025	0	-275.000	0	-275.000	-275.000
Summe Aufwendungen					-9.240.444	-9.320.203	-7.833.404	-8.009.075	-175.671
Erträge (Mehrerträge + / Mindererträge -)									
Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung	BMF	16	überwiegend	2018-2022	-2.782.407	-3.334.150	-2.782.335	-3.334.150	-551.815
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994	BMF	16	zur Gänze	2018-2022	-320.800	-374.000	-320.800	-374.000	-53.200
Summe Erträge					-3.103.207	-3.708.150	-3.103.135	-3.708.150	-605.015
Summe der Vorhaben über 100 Mio. EUR					-12.343.651	-13.028.353	-10.936.539	-11.717.225	-780.686
Summe der sonstigen Vorhaben					-948.213	-877.422	-873.670	-592.075	281.595
Gesamtsumme					-13.291.864	-13.905.775	-11.810.209	-12.309.300	-499.091

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.

Bei der Summe des Gesamtnettoergebnisses der 18 Vorhaben über 100 Mio. EUR lagen die gesamten tatsächlichen finanziellen Auswirkungen über den insgesamt geplanten (Plan: 12,3 Mrd. EUR; Ist: 13,0 Mrd. EUR), wobei die höchste Abweichung iHv 0,55 Mrd. EUR das Vorhaben **Bündelung Jahressteuergesetzes 2018 mit**



Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung der UG 16-Öffentliche Abgaben betraf, das als Sammelgesetz zahlreiche Einzelmaßnahmen beinhaltete. Diese betrafen insbesondere die Einführung des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrags, aber auch Maßnahmen zur Verbesserung der Serviceleistungen der Finanzverwaltung und Entbürokratisierung, Umsetzung von Vorgaben durch EU-Richtlinien in nationales Recht bzw. Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung und des Steuerbetrugs.²² Sämtliche Maßnahmen wurden umgesetzt.²³ Im Rahmen der WFA wurden Mindererträge iHv 2,78 Mrd. EUR für die Jahre 2019 bis 2022 abgeschätzt, tatsächlich waren die Erträge um 3,33 Mrd. EUR geringer. Bei diesen Beträgen handelte es sich um die Mindererträge für den Bund, darüber hinaus führte das Vorhaben aber auch zu Mindererträgen für die Länder und Gemeinden aufgrund geringerer Ertragsanteile.

Der Großteil betraf die Mindererträge im Zusammenhang mit der Einführung des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrags. Diese wurden für das Jahr 2019 auf insgesamt 750 Mio. EUR geschätzt und ab dem Jahr 2020 mit 1,5 Mrd. EUR prognostiziert. Tatsächlich waren die Mindererträge höher:

Tabelle 7: Entwicklung Kosten Familienbonus Plus inklusive Kindermehrbetrag

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	Summe 2019 bis 2022
Mindererträge Familienbonus Plus inkl. Kindermehrbetrag gesamt					
Planwert	750	1.500	1.500	1.500	5.250
Istwert	700	1.750	1.750	1.750	5.950
Abweichung gesamt	50	-250	-250	-250	-700
Mindererträge Familienbonus Plus inkl. Kindermehrbetrag Bund					
Planwert (Bundesanteil)	501	1.001	1.001	1.001	3.504
Istwert (Bundesanteil)	450	1.170	1.170	1.170	3.960
Abweichung (Bundesanteil)	51	-169	-169	-169	-456

Anmerkung: Der Familienbonus Plus wurde im Rahmen des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil 1 (ÖkoStRefG 2022) von max. 1.500 EUR auf 2.000 EUR bzw. von 500 EUR auf 650 EUR (ab 18 Jahren) angehoben. Der Kindermehrbetrag wurde im Rahmen des ÖkoStRefG 2022 ab 2022 von 250 EUR auf 350 EUR erhöht.²⁴ Damit verbunden war eine zusätzliche budgetäre Wirkung iHv rd. 650 Mio. EUR.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023.

²² Der Budgetdienst hat eine [Analyse](#) zur ursprünglich vorgelegten WFA des Jahressteuergesetzes 2018 – JStG 2018 vorgelegt; die Regelung wurde im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens mehrfach abgeändert ([190 d.B.](#)).

²³ Die Maßnahme zur Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrags sowie des Familienbonus Plus wurde seitens des Europäischen Gerichtshofes aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem EU-Recht aufgehoben.

²⁴ Der Kindermehrbetrag wurde in weiterer Folge im Rahmen der Teuerungsentlastungsmaßnahmen auf 550 EUR (2022 und 2023) und im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2024 auf 700 EUR (ab 2024) pro Kind erhöht.



Die Mindererträge durch die Einführung des Familienbonus Plus (inkl. Kindermehrbetrag) waren im Zeitraum 2019 bis 2022 um insgesamt 700 Mio. EUR höher als prognostiziert. Für den Bund kam es dadurch zu um insgesamt 456 Mio. EUR höheren Mindererträgen. Die höheren Kosten der Maßnahme waren laut Ressort vor allem darauf zurückzuführen, dass die Prognosen für die Lohnentwicklung als auch für die Beschäftigungsentwicklung niedriger waren, als dann die tatsächliche Entwicklung dieser beiden Größen. Durch die damit verbundene höhere Steuerschuld vor Absetzbeträgen konnte der Familienbonus Plus durch die Steuerpflichtigen besser ausgenutzt werden bzw. waren dadurch dann auch die Mindererträge höher. Zudem wurden der Familienbonus Plus und der Kindermehrbetrag auch für eine höhere Anzahl an Kindern geltend gemacht. Der Budgetdienst hat bereits in seiner [Analyse zum Jahressteuergesetz 2018](#) darauf hingewiesen, dass die in der WFA ausgewiesenen Mindererträge an der unteren Grenze angesetzt sind.

Eine weitere hohe Abweichung zwischen Plan- und Istwerten betraf in der UG 44-Finanzausgleich das Vorhaben **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017** (Verlängerung bis 2023) iHv 275,0 Mio. EUR. Im Finanzjahr 2021 wurde der bestehende Finanzausgleich für zwei Jahre bis 2023 verlängert, da die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie laut Ressort alle Gebietskörperschaften vor große Herausforderungen stellten und deren personelle Ressourcen banden. Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der entsprechenden ursprünglichen WFA ging man von keinen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bund aus. Im parlamentarischen Prozess wurden jedoch die Ertragsanteile der Gemeinden für das Jahr 2021 um 275 Mio. EUR erhöht, um Einbrüche bei den Erträgen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer aufgrund der COVID-19-Krise auszugleichen.

Für das Vorhaben **Pensionsanpassungsgesetz 2018** in der UG 22-Pensionsversicherung wurde der Mehraufwand im Zeitraum 2018 bis 2022 mit insgesamt 498 Mio. EUR beziffert. Dieser ergab sich aus der beschlossenen gestaffelten Pensionserhöhung im Vergleich zu einer Erhöhung um den Anpassungsfaktor von 1,6 %.²⁵ Damit wurde der Planwert, der für diesen Zeitraum in der WFA mit 632 Mio. EUR prognostiziert wurde, um insgesamt 134 Mio. EUR unterschritten. Laut Ressort

²⁵ Bei kleineren und mittleren Pensionen betrug die Anpassung bis zu 2,2 %, damit lag sie über dem Anpassungsfaktor von 1,6 %. Höhere Pensionen wurden um einen geringeren Prozentsatz bzw. gar nicht erhöht. Insgesamt ergab sich durch die gestaffelte Anpassung ein Mehraufwand im Vergleich zu einer Erhöhung aller Pensionen um den Anpassungsfaktor.



lag dies an den fehlenden Informationen über die Höhe der Sonderpensionen und die Anpassung konnte daher nur über die Summe der Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung errechnet werden. Der dämpfende Effekt durch die unter dem Anpassungsfaktor liegende Erhöhung hoher Pensionen konnte dadurch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Weiters wurde bei der Erstellung der WFA davon ausgegangen, dass die Anpassung auf Ebene der einzelnen Pensionen und nicht auf Basis der Gesamtpensionseinkommen einschließlich der Sonderpensionen erfolgen würde. Dadurch wurde bei den Berechnungen von einer höheren Anzahl an Pensionen mit einer über dem Anpassungsfaktor liegende Erhöhung gerechnet.

4.1.1 Finanzielle Auswirkungen von Vorhaben, die dem Nationalrat bei Beschlussfassung vorlagen

Der Budgetdienst betrachtet in diesem Kapitel jene Vorhaben ausführlicher, die dem Nationalrat bereits bei der Beschlussfassung vorlagen.²⁶ Von den 70 im Bericht ausgewiesenen evaluierten Vorhaben wurden 24 bereits im Rahmen der Beschlussfassung dem Nationalrat vorgelegt. Dies betraf 20 Bundesgesetze, 3 über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen und 1 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Nachfolgende Tabelle zeigt für diese Vorhaben die finanziellen Auswirkungen sowie die weiteren abgeschätzten Wirkungsdimensionen und gibt anhand der Einfärbung des Titels die Gesamtbeurteilung des Vorhabens an:

²⁶ Der Nationalrat erhält nicht alle evaluierten Vorhaben aus dem vorliegenden Bericht bereits in der Phase der Planung. Insbesondere Bundesgesetze, zum Teil über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG passieren im Rahmen der parlamentarischen Beschlussfassung den Nationalrat. Bei Verordnungen, Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013 oder sonstigen rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013 erhält der Nationalrat die WFA nur im Rahmen der Evaluierung aus dem vorliegenden Bericht.



Tabelle 8: Wirkungsdimensionen bei Vorhaben, die dem Nationalrat bereits bei der Beschlussfassung vorlagen

UG	Regelungsvorhaben/ sonstige Vorhaben	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)		Wirkungsdimension								
		Plan gesamt	Ist gesamt	GL	GW	KJ	KO	SO	UNT	UW	VKB	VKU
10	Bundesgesetz, mit dem das Zustellgesetz geändert wird (ZustG)	30.145	2.772						x			
12	Novelle des Konsulargebührengesetzes	32.450	-11.907									
13	2. Erwachsenenschutzgesetz – 2. ErwSchG	-26.500	-49.338					x				
15	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	-601	-5.672								x	
16	Abkommen zwischen Israel und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	1.560	0									
16	Abkommen zwischen der Republik Kosovo und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	656	0									
16	Abkommen zwischen Japan und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	-16.484	655									
16	Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung	-2.782.407	-3.334.150	x	x	x		x	x		x	x
16	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994	-320.800	-374.000						x			
21	Bündelung: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutssfolgen und Richtlinien sowie Übertragungsverordnung COVID-19-Unterstützung-Armut	-78.000	-63.223			x		x				
21	Die Änderung des Pflegefondsgesetzes ist aufgrund der Verlängerung des FAG 2017 um die Jahre 2022 und 2023 mit 15.02.2022 in Kraft getreten	-891.600	-891.600					x				
22	Pensionsanpassungsgesetz 2018	-632.073	-498.139						x			
24	Patientenverfügungsgesetz-Novelle 2018	-839	-182			x		x				
24	Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (Verlängerung FAG 2017)	-750.000	-750.000									
30	Bündelung: Einrichtung von Deutschförderklassen- und -kursen, Änderung SchUG und SchPfLG	0	-146.196			x						
30	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen	-552.500	-552.500	x		x						
43	Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025	-2.285.151	-2.285.151	x	x				x	x	x	x
43	Biomasseförderung-Grundsatzgesetz	-	-			x		x				

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

UG	Regelungsvorhaben/ sonstige Vorhaben	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)		Wirkungsdimension								
		Plan gesamt	Ist gesamt	GL	GW	KJ	KO	SO	UNT	UW	VKB	VKU
45	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (Verlängerung bis 2023)	0	-275.000									
45	Veräußerung, Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen, Änderung des Bundesimmobiliengesetzes und des Buchhaltungsgesetzes	9.340	-3									
45	Börsegesetz 2018 (BörseG 2018) u. Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)	-	-			x						x
45	Novellen des ÖIAG-Gesetzes, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes	-	-	x								
45	Prospekt-Verordnung (Schwellen) – Kapitalmarktgesezt (KMG), Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)	-	-									x
45	Zahlungsdienstgesetz 2018 (ZaDiG 2018)	-	-		x		x					x
Summe der Vorhaben zuvor im Nationalrat		-8.262.804	-9.233.634									
Summe der sonstigen Vorhaben		-5.029.060	-4.672.141									
Gesamtsumme		-13.291.864	-13.905.775									

Anmerkung: Die Farbhinterlegung zeigt den evaluierten Erreichungsgrad des Vorhabens. Dunkelgrün bedeutet überplanmäßig, hellgrün bedeutet zur Gänze, gelb überwiegend, orange teilweise und rot nicht erreicht.

Abkürzungen: GL ... Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, GW ... Gesamtwirtschaft, KJ ... Kinder und Jugend, KO ... Konsumentenschutzpolitik, SO ... Soziales, UNT ... Unternehmen, UW ... Umwelt, VKB ... Verwaltungskosten für Bürger:innen, VKU ... Verwaltungskosten für Unternehmen.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.

Für Vorhaben, die dem Nationalrat bereits zur Beschlussfassung vorlagen, wurden finanzielle Auswirkungen iHv 8,3 Mrd. EUR geplant, tatsächlich wurden 9,2 Mrd. EUR ausgegeben bzw. führten die Vorhaben zu geringeren Einnahmen. Die Abweichung bezog sich, wie schon im vorangegangenen Pkt. 4.1 ausgeführt, insbesondere auf die Vorhaben Bündelung Jahressteuergesetz 2018 mit der Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (Verlängerung bis 2023) und Pensionsanpassungsgesetz 2018.

In Summe betrugen die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen bei Vorhaben über 100 Mio. EUR rd. -13,0 Mrd. EUR und bei Vorhaben, die dem Nationalrat bereits bei der Planung vorlagen, rd. -9,2 Mrd. EUR. Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen über 100 Mio. EUR ohne Nationalratsbeschluss betrafen etwa die Bündelung Härtefallfonds (März 2020 bis März 2022) mit -2,4 Mrd. EUR. Die Grundlage für die Auszahlungen wurde durch das Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz) geschaffen, die tatsächliche Abwicklung erfolgte über die vorgesehene Richtlinie, welche als sonstige rechtsetzende Maßnahme im vorliegenden Bericht enthalten ist. Weitere Unterschiede betrafen in der UG 41-Mobilität zwei



Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013, die dem Nationalrat ebenfalls erst mit der Evaluierung vorgelegt wurden. Diese betreffen Beihilfeprogramm Schienengüterverkehrsleistungen (553,7 Mio. EUR) und die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdiestleistungen Steiermark (213,3 Mio. EUR).

Im Rahmen der Evaluierung dieser Vorhaben zeigte sich, dass von den 21 Vorhaben 13 als erreicht evaluiert wurden. Dies entspricht 62 % und spiegelt in etwa das Verhältnis bei allen Vorhaben wider (60 %). Überwiegend erreicht wurden 5 Vorhaben und teilweise erreicht 2. Als nicht erreicht wurde 1 Vorhaben eingestuft, das nicht umgesetzt werden konnte. Insgesamt zeigt sich bei diesen Vorhaben ein ähnliches Bild, wie bei der Evaluierung aller Vorhaben, nur bei den nicht erreichten Vorhaben ist der Prozentsatz höher, da dieses eine Vorhaben bei dieser geringeren Grundgesamtheit stärker ins Gewicht fällt.

Die Tabelle zeigt außerdem die weiteren abgeschätzten Wirkungsdimensionen für die dem Nationalrat bereits vor Beschlussfassung vorgelegten Vorhaben. Diese erscheinen großteils plausibel, für einige Vorhaben könnten diese jedoch um weitere Wirkungsdimensionenabschätzungen erweitert werden. Beispielsweise wurden für das Vorhaben Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (Verlängerung FAG 2017) sowie das Vorhaben Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (Verlängerung bis 2023) keine weiteren (außer den finanziellen) Auswirkungen abgeschätzt.

Die detaillierte Abschätzung der finanziellen Auswirkungen, aber auch der weiteren Wirkungsdimensionen, ist gerade für diese Vorhaben wesentlich, da sie vorher der Beschlussfassung im Nationalrat unterlagen und eine detaillierte Darstellung der positiven, aber auch negativen Auswirkungen sowie möglicher vorhandener Zielkonflikte eine informierte Debatte unterstützen könnten.



4.2 Unternehmen

Im WFA-Bericht 2023 wurde die Wirkungsdimension Unternehmen am häufigsten abgeschätzt (23 mal). Bei der Abschätzung dieser Wirkungsdimension soll laut WFA-Unternehmen-Verordnung auf die folgenden Subdimensionen bzw. Fragestellungen eingegangen werden:

- ◆ Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen:
 - Sind neue oder geänderte Abgaben für Unternehmen vorgesehen?
 - Ergeben sich Auswirkungen für Unternehmen, welche sich unmittelbar in der Kosten- und Erlösstruktur niederschlagen, wie etwa Kosten durch erforderliche Investitionsmaßnahmen, zusätzliche Erlöse durch höheren Absatz oder Preis?
 - Ergeben sich Änderungen hinsichtlich des Zugangs zu Finanzmitteln?
- ◆ Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus, Innovationsfähigkeit oder Internationalisierung:
 - Ergeben sich Auswirkungen auf die einzelnen Phasen des Unternehmenszyklus (z. B. in Form von Einfluss auf die Entscheidung, den Schritt in die Selbständigkeit zu setzen; den Ablauf oder die Dauer einer Unternehmensgründung; die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen)?
 - Ergeben sich Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit der Unternehmen bzw. auf deren Internationalisierung?

Nachfolgende Tabelle zeigt die evaluierten Vorhaben aus dem WFA-Bericht 2023, bei denen die Wirkungsdimension Unternehmen abgeschätzt wurde, und ihren Zielerreichungsgrad:

**Tabelle 9: Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension Unternehmen**

Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	UG	Zielerreichung
Bundesgesetz, mit dem das Zustellgesetz geändert wird (ZustG)	10	zur Gänze
Bündelung: Pilotierung des Once Only-Prinzips – Reduktion Informationsverpflichtungen für Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger	10	überwiegend
Einrichtung einer Digitalisierungsagentur (DIA)	10	teilweise
Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung	16	überwiegend
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994	16	zur Gänze
Bündelung: Sportligen COVID-19 Fonds Jahre 2020–2022	17	zur Gänze
Pensionsanpassungsgesetz 2018	22	zur Gänze
Patientenverfügungsgesetz-Novelle 2018	24	nicht
Bündelung: COMET 2018–2021	33	zur Gänze
Bündelung: Härtefallfonds (März 2020 bis März 2022)	40	überwiegend
Bündelung: Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2018–2022	40	zur Gänze
Bündelung: Standesregeln für Versicherungsvermittlung gebündelt mit Versicherungsvermittlungsnovelle 2018	40	zur Gänze
Filmförderprogramm FISA – Filmstandort Austria	40	zur Gänze
Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind	40	zur Gänze
Bündelung: Beihilfeprogramm Schienengüterverkehrsleistungen: Förderaufruf, Abschluss & Abwicklung von Förderverträgen mit Eisenbahnunternehmen 2018–2022	41	zur Gänze
Bündelung: Mauttarifverordnung 2017 mit Mauttarifverordnung 2018	41	überplanmäßig
Teuerungsausgleich	42	überwiegend
Bündelung: Richtlinie für eine Zuschussförderung zur Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) in KMU	43	teilweise
Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025	43	zur Gänze
Biomasseförderung-Grundsatzgesetz	43	überwiegend
Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen 2020	43	zur Gänze
Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019	45	überwiegend
Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018)	45	zur Gänze

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.



Von den 23 Vorhaben mit einer Abschätzung der Wirkungsdimension Unternehmen wurden 14 Vorhaben bzw. 61 % zur Gänze oder überplanmäßig erreicht (Vorhaben gesamt: 60 %). Als überwiegend erreicht wurden 6 Vorhaben (26 %) und als teilweise erreicht wurden 2 Vorhaben evaluiert (9 %). Nicht erreicht wurde das Vorhaben Patientenverfügungsgesetz-Novelle 2018, welches aufgrund der Ressourcenbindung im Rahmen der COVID-19-Pandemie nicht ausreichend umgesetzt werden konnte. Die Zielerreichung aller Vorhaben, bei denen die Wirkungsdimension Unternehmen abgeschätzt wurde, entsprach damit im Verhältnis etwa jener der gesamten evaluierten Vorhaben.

Die Aspekte bei der Abschätzung der Wirkungsdimension Unternehmen umfassten unterschiedliche Themenbereiche und betrafen hauptsächlich geringere Kosten bzw. höhere Erträge für die Unternehmen²⁷ durch die Umsetzung der Vorhaben. Es wurden aber auch eine Zeit- und eine dadurch erfolgte Kostenersparnis für Unternehmen²⁸, höhere Innovationsfähigkeit²⁹ und bessere Gründungsvoraussetzungen für Unternehmen³⁰ angesprochen.

Die Abschätzungen der Wirkungsdimension Unternehmen in den Evaluierungen waren inhaltlich stark differenziert und qualitativ sehr unterschiedlich. Bei einigen Evaluierungen wurden Wirkungen belegt und begründet, zum Teil waren die Darstellungen jedoch unzureichend oder unvollständig. Beispielsweise wurde bei der Bündelung Sportligen COVID-19-Fonds für die Jahre 2020-2022 (UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport) zwar die Höhe der ausbezahlten Zuschüsse (64,7 Mio. EUR) genannt, jedoch keine dadurch erreichte Auswirkung auf die Organisationen beschrieben. Bei einem Vorhaben wird lediglich auf eine noch ausstehende Evaluierung verwiesen (Einrichtung einer Digitalisierungsagentur; UG 10-Bundeskanzleramt).

²⁷ Beispielsweise bei der Bündelung Beihilfeprogramm Schienengüterverkehrsleistungen: Förderaufruf, Abschluss & Abwicklung von Förderverträgen mit Eisenbahnunternehmen 2018–2022 der UG 41-Mobilität oder beim Vorhaben Teuerungsausgleich der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

²⁸ Etwa beim Bundesgesetz, mit dem das Zustellgesetz geändert wird (ZustG) oder bei der Bündelung Pilotierung des Once Only-Prinzips – Reduktion Informationsverpflichtungen für Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger der UG 10-Bundeskanzleramt.

²⁹ Beim Vorhaben Einrichtung einer Digitalisierungsagentur (DIA) der UG 10-Bundeskanzleramt.

³⁰ Beim Vorhaben Bündelung Pilotierung des Once Only-Prinzips – Reduktion Informationsverpflichtungen für Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger im Anwendungsfall zur Erleichterung zur Gewerbeanmeldung.



Bei 7 der 23 Vorhaben haben die Ressorts darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Evaluierung nicht möglich war. Dies betraf beispielsweise in der UG 16-Öffentliche Abgaben die Vorhaben zum Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung und zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994. Bei diesen wurde darauf verwiesen, dass die genauen Aufwendungen für Unternehmen nicht abgeschätzt werden konnten, jedoch davon ausgegangen werden kann, dass die in der WFA angegebenen Größenordnungen plausibel erscheinen. Beim Vorhaben Biomasseförderung-Grundsatzgesetz in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie wurde darauf verwiesen, dass durch die jeweiligen unterschiedlichen Landes-Ausführungsge setze und die Verordnungen eine Bezifferung für den Bund nicht möglich war. Auch für das Vorhaben Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen 2020 lagen für die endgültige Abschätzung der Wirkungsdimension laut BMK keine Daten vor.

Auf die aus der WFA-Unternehmen-Verordnung oben angeführten Fragestellungen wurde in der Beschreibung der Auswirkungen der Vorhaben auf die Wirkungsdimension Unternehmen zum Großteil eingegangen. Die Evaluierungen der WFA könnten einen weiteren Input zur Diskussion zur Wirksamkeit der Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen und Vorhaben auf Unternehmen dienen. Damit diese eine brauchbare Grundlage liefern, wäre bei einigen Vorhabensevaluierungen jedoch eine weitere Qualitätsoffensive notwendig.

4.3 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern wurde laut WFA-Bericht 2023 bei acht Vorhaben als wesentlich erachtet und abgeschätzt. Dabei wurden unterschiedliche Themen zur Gleichstellung angesprochen, wie beispielsweise Frauen in Führungspositionen, Reduktion von Problemstellungen von Frauen am Arbeitsmarkt, Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen oder der Erhalt von Förderungen in eher männerdominierten Forschungsbereichen.

Die zu betrachtenden vorgegebenen Subdimensionen der WFA-Gleichstellungsverordnung wurden bei den im Jahr 2023 evaluierten Vorhaben mit folgender Häufigkeit genannt (Mehrfachnennungen möglich):

**Tabelle 10: Subdimensionen in der Wirkungsdimension Gleichstellung**

Subdimension	Anzahl
öffentliche Einnahmen	2
Unbezahlte Arbeit	1
Direkte Leistungen	1
Körperliche und seelische Gesundheit	1
Sonstige wesentliche Auswirkungen	5

Anmerkung: Vorhaben mit Subdimensionen ohne wesentliche Auswirkungen wurden nicht in die Tabelle aufgenommen.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023.

Die Subdimension öffentliche Einnahmen wurde mit zwei Vorhaben zweimal abgeschätzt. Hier sollen die Auswirkungen auf öffentliche Einnahmen, wie etwa Steuern, Abgaben und Gebühren, dargestellt werden.

Diese Subdimension wurde zunächst im Vorhaben Bündelung Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung der UG 16-Öffentliche Abgaben aufgegriffen und es wurde gezeigt, dass eine Reihe von Maßnahmen implementiert wurden, die laut Evaluierung auch die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern beeinflussen. In der ursprünglichen WFA dieses Gesetzes wurde zunächst noch festgehalten, dass die in diesem Gesetz vorgeschlagenen Maßnahmen keine Auswirkungen auf das Gleichstellungsziel zur gleichmäßigeren Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern durch das Abgabensystem haben.

In der Evaluierung wurde jedoch ausgeführt, dass der Einfluss auf das Gleichstellungsziel differenziert zu betrachten wäre und dass die Einführung des Familienbonus Plus³¹ die Frauenerwerbstätigkeit eher positiv beeinflussen könne. Ein eher negativer Anreiz wurde durch die Abschaffung der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten sowie des Kinderfreibetrages gesetzt. Das Ressort argumentierte, dass das finanzielle Wirkungspotenzial der Einführung des Familienbonus Plus (rd. 1,75 Mrd. EUR) aber deutlich höher war und mit diesem ein Anreiz gesetzt wurde, die Erwerbstätigkeit von Frauen zu erhöhen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass nur etwa ein Drittel der Bezieher:innen Frauen sind und auf diese nur etwa ein Fünftel des Gesamtvolumens der durch den Familienbonus erzielten Steuerentlastung entfällt.³² Bei

³¹ Mit dem Familienbonus Plus sollte ab dem Jahr 2019 für Familien mit Kindern durch einen Absetzbetrag, für dessen vollumfängliche Ausschöpfung eine ausreichend hohe Einkommensteuerbelastung Voraussetzung ist, ein Beschäftigungsanreiz gesetzt werden, das Erwerbseinkommen, auch von Frauen, zu erhöhen.

³² Siehe die [Anfragebeantwortung 17393/AB](#) des BMF vom 26. April 2024.



diesem Vorhaben hätte eine bessere Abstimmung der Argumentationen in der ursprünglichen WFA und in der Evaluierung erfolgen sollen. Aktuell liegt Österreich laut Statistik Austria bei der Erwerbstätigengquote der Frauen über dem EU-Durchschnitt (Ö: 70,0 %; EU-27: 64,9 %), bei der Teilzeitquote der Frauen sogar deutlich darüber (Ö: 50,7 %; EU-27: 29,1 %). Die Teilzeitquote hat sich in den letzten zehn Jahren zudem erhöht (Ö 2010: 43,8 %). Der Gender Pay Gap betrug für 2022 18,4 % und reduzierte sich damit gegenüber 2021 um 0,4 %-Punkte. Betreffend Armutgefährdung nach Erwerbstätigkeit liegen alleinlebende Pensionistinnen (28 %) im Jahr 2023 deutlich über der Risikoquote von alleinlebenden Pensionisten (17 %).

Der Subdimension öffentliche Einnahmen wurde als zweites Vorhaben die Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen 2020 der UG 43-Klima, Umwelt und Energie zugeordnet. In diesem Vorhaben wurden die Auswirkungen auf die Gleichstellung in der Planung zwar abgeschätzt, es liegen laut Evaluierung jedoch keine aussagekräftigen Informationen über die nun tatsächlichen Auswirkungen vor, weshalb dazu keine aussagekräftige Evaluierung durchgeführt werden könne.

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle evaluierten Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ihre Gesamtbeurteilung:

Tabelle 11: Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	UG	Zielerreichung
Bündelung: Informationsinitiative der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie	10	teilweise
Förderprogramm für Verteidigungsforschung – FORTE	15	überplanmäßig
Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung	16	überwiegend
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022	20	teilweise
Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen	30	teilweise
Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025	43	zur Gänze
Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen 2020	43	zur Gänze
Novellen des ÖIAG-Gesetzes, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes	45	zur Gänze

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.



Ein Vorhaben wurde überplanmäßig und drei der acht Vorhaben wurden zur Gänze erreicht (insgesamt: 50 % erreicht). Weiters wurde eines überwiegend und weitere drei Vorhaben nur teilweise erreicht. Damit ist der Erreichungsgrad dieser Vorhaben etwas schlechter als jener der gesamten Vorhaben. Zu berücksichtigen ist dabei, dass für die Beurteilung der meisten dieser Vorhaben nicht nur die Dimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ausschlaggebend ist, sondern auch andere Dimensionen bzw. Faktoren in die Gesamtbeurteilung einfließen.

Die Abschätzung der Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern war in nur wenigen Fällen aussagekräftig. Es wurde in einigen Fällen darauf verwiesen, dass für die Beurteilung der Auswirkungen der Vorhaben auf die Gleichstellung von Frauen und Männern keine ausreichenden (Detail-)Daten, etwa aus Gründen der hohen Komplexität oder aus verwaltungsökonomischen Gründen, zur Verfügung stehen³³. Bei einigen Vorhaben wurde nur ausgeführt, dass eine positive Wirkung erzielt wurde, diese wurde jedoch nicht begründet bzw. mit Daten untermauert.³⁴ Die Formulierung bei der Wirkungsdimension in der ursprünglichen WFA wäre so zu wählen, dass auch eine Abschätzung gemacht werden kann³⁵ bzw. wäre eine schlüssigere Argumentation zwischen ursprünglicher Abschätzung in der WFA und Abschätzung in der Evaluierung³⁶ wünschenswert. Eine konkretere Beschreibung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern generell könnte die parlamentarische Diskussion deutlich bereichern.

5 Beitrag zu den Sustainable Development Goals

Österreich bekennt sich zur Umsetzung der Agenda 2030 und ihren 17 UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs). Auch im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird die Umsetzung mehrfach als Zielsetzung genannt. Die Ziele streben wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit an, wobei diese drei Aspekte gleichberechtigt berücksichtigt werden.

³³ Zum Beispiel Förderprogramm für Verteidigungsforschung –FORTE (UG 15-Finanzverwaltung).

³⁴ Beispielsweise Vereinbarung gemäß Art. 15a V-BG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen (UG 30-Bildung).

³⁵ Zum Beispiel Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen 2020 (UG 43-Klima, Umwelt und Energie).

³⁶ Beispielsweise Bündelung Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung (UG 16-Öffentliche Abgaben).



Im Rahmen der jährlichen Evaluierung der WFA konnten die Ressorts auf freiwilliger Basis einen Konnex von den WFA zu den SDGs herstellen. Im WFA-Bericht 2023 wurde dementsprechend bei 31 der 70 Vorhaben eine Verbindung zu einem SDG angegeben. Ein Großteil³⁷ der 17 SDGs wurde im Jahr 2023 abgedeckt. Damit wird auch die Förderung der entsprechenden SDGs durch die einzelnen Vorhaben transparent gemacht.

Die meisten Vorhaben (sechs Vorhaben) wurden dem SDG 4 – Hochwertige Bildung zugeordnet. Jeweils fünf Vorhaben betreffen das SDG 1 – Keine Armut, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur. Bei den im Rahmen der WFA abgeschätzten Wirkungsdimensionen betrafen die meisten Vorhaben Unternehmen, eine eigene Wirkungsdimension zu Bildung ist in den Regelungen der WFA nicht vorgesehen.

Dem SDG 5 – Geschlechtergleichheit sind vier Vorhaben zugeordnet, obwohl für acht Vorhaben die Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern abgeschätzt wurde. Etwa wurde diese Wirkungsdimension für das Vorhaben Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen der UG 30-Bildung abgeschätzt, dieses jedoch nicht dem SDG 5 zugeordnet. Die Abstimmung zwischen der Zuordnung zu einem SDG und den Wirkungsdimensionen erfolgte hier noch nicht ganz synchron.

Die Herstellung eines Zusammenhangs von WFA zu den SDGs erfolgt durch die Ressorts und Obersten Organe derzeit auf freiwilliger Basis. Eine verpflichtende Regelung könnte etwa im Rahmen einer Novellierung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) erfolgen. Auch aus dem Nationalrat liegt eine entsprechende Entschließung vor, wonach die Angabe einer beabsichtigten Zielerreichung bzw. eines Umsetzungsgrades der SDG als ein integraler Bestandteil der Gesetzesvorlagen an das Parlament bundeshaushaltsgesetzlich verpflichtend und dazu auch ein jährliches Berichtswesen an den Nationalrat etabliert werden soll.³⁸ Die Nachvollziehbarkeit von Effekten und Priorisierung von Vorhaben könnte dadurch erhöht werden.

³⁷ Keine Vorhaben wurden im Jahr 2023 für die Unterstützung der Erreichung des SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden, SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz, SDG 14 – Leben unter Wasser, SDG 15 – Leben an Land und SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele genannt.

³⁸ Siehe dazu die Entschließung des Nationalrates betreffen gesetzlich verpflichtende Wirkungsfolgenabschätzung von Gesetzeshaben auf die von Österreich umzusetzenden nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (307/E) vom 2. März 2023.



Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die SDGs und die ihnen zugeordneten Vorhaben:

Tabelle 12: SDGs mit unterstützenden Vorhaben

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
SDG 1 - Keine Armut				
Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung	BMF	16	GL, GW, KJ, SO, UNT, VKB, VKU,	überwiegend
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022	BMAW	20	GL, GW	teilweise
Bündelung: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armut folgen und Richtlinien sowie Übertragungsverordnung COVID-19-Unterstützung-Armut	BMSGPK	21	KJ, SO	zur Gänze
Bündelung: Änderung der Verordnung über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (ELStV) 2018 und 2019	BMSGPK	21	k.A.	zur Gänze
Übertragungsverordnung – Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleich	BMSGPK	21	k.A.	zur Gänze
SDG 2 - Kein Hunger				
Teuerungsausgleich	BMF	42	UNT	überwiegend
SDG 3 - Gesundheit und Wohlergehen				
Bündelung: Informationsinitiative der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID 19 Pandemie	BKA	10	GL	teilweise
Aufnahme der COVID-19-Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen	BMSGPK	24	KJ	überwiegend
Patientenverfügungsgesetz-Novelle 2018	BMSGPK	24	KO, UNT	nicht
Aufnahme von Influenza in Verordnung über empfohlene Impfungen	BMSGPK	24	KJ	überwiegend

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
SDG 4 - Hochwertige Bildung				
Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen gemäß § 4 IntG im Zeitraum von 1.1.2019 bis 31.03.2021	BKA	10	KJ	teilweise
Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahre 2019/20; 2020/2021; 2021/22	BMAW	20	KJ	überplanmäßig
Limit-Verordnung 2021/22	BKA	25	GW, KJ, SO	zur Gänze
Bündelung: Einrichtung von Deutschförderklassen- und kurzen, Änderung SchUG und SchPflG	BMBWF	30	KJ	zur Gänze
Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen	BMBWF	30	GL, KJ	teilweise
Bündelung: Lehrberufspaket 2018	BMAW	40	k.A.	zur Gänze
SDG 5 - Geschlechtergleichheit				
Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen gemäß § 4 IntG im Zeitraum von 1.1.2019 bis 31.03.2021	BKA	10	KJ	teilweise
Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung	BMF	16	GL, GW, KJ, SO, UNT, VKB, VKU,	überwiegend
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022	BMAW	20	GL, GW	teilweise
Novellen des ÖIAG-Gesetzes, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes	BMF	45	GL	zur Gänze
SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie				
Bündelung: Richtlinie für eine Zuschussförderung zur Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) in KMU	BMK	43	UNT, UW	teilweise
Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025	BMK	43	GL, GW, UNT, UW, VKB, VKU	zur Gänze
Biomasseförderung-Grundsatzgesetz	BMK	43	KO, UNT	überwiegend
Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen 2020	BMK	43	GL, GW, UNT, UW, VKB, VKU	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum				
Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahre 2019/20; 2020/2021; 2021/22	BMAW	20	KJ	überplanmäßig
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022	BMAW	20	GL, GW	teilweise
Bündelung: Härtefallfonds (März 2020 bis März 2022)	BMAW	40	UNT, VKU	überwiegend
Bündelung: Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2018–2022	BMAW	40	UNT	zur Gänze
Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019	BMF	45	UNT	überwiegend
SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur				
Bündelung: COMET 2018–2021	BMAW	33	UNT, VKU	zur Gänze
Bündelung: Förderungsprogramm kit4market 2018 und 2019	BMK	34	k.A.	teilweise
Bündelung: Silicon Austria Labs – Gesellschaftsvertrag und Rahmenvereinbarung 2018–2023	BMK	34	k.A.	überwiegend
Bündelung: Mauttarifverordnung 2017 mit Mauttarifverordnung 2018	BMK	41	UNT	überplanmäßig
Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019	BMF	45	UNT	überwiegend
SDG 10 - Weniger Ungleichheiten				
Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Periode 2019–2023)	BMI	18	KJ	überwiegend
Bündelung: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armut folgen und Richtlinien sowie Übertragungsverordnung COVID-19-Unterstützung-Armut	BMSGPK	21	KJ, SO	zur Gänze
Übertragungsverordnung – Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleich	BMSGPK	21	k.A.	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
SDG 12 - Nachhaltiger Konsum und Produktion				
Teuerungsausgleich	BML	42	UNT	überwiegend
Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019	BMF	45	UNT	überwiegend
SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen				
2. Erwachsenenschutzgesetz – 2. ErwSchG	BMJ	13	SO	überwiegend
Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	BMF	15	VKU	zur Gänze

Abkürzungen: GL ... Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, GW ... Gesamtwirtschaft, k.A. ... keine Angabe, KJ ... Kinder und Jugend, KO ... Konsumentenschutzpolitik, SO ... Soziales, UNT ... Unternehmen, UW ... Umwelt, VKB ... Verwaltungskosten für Bürger:innen, VKU ... Verwaltungskosten für Unternehmen.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.

6 Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung

Die Evaluierungen der WFA wurden in den Beratungen im Budgetausschuss und im Unterausschuss des Budgetausschusses bisher kaum aufgegriffen. Dies und die geringe Bekanntheit der WFA-Evaluierungen führen dazu, dass es derzeit keine Konsequenzen hat, wenn die WFA und ihre Evaluierungen wenig aussagekräftig sind und ein missverständliches Bild der Auswirkungen eines Vorhabens gezeichnet wird.

WFA und ihre Evaluierungen sollten die Möglichkeit bieten zu beurteilen, wie geeignet Maßnahmen sind, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Instrumente und die Berichterstattung sollten so weiterentwickelt werden, dass sie dem Nationalrat und der Öffentlichkeit entsprechende Diskussionsgrundlagen für budgetrelevante Entscheidungen bieten. Entscheidend dafür ist, dass die Evaluierungen bestimmte Qualitätskriterien, wie Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Zeitnähe etc. erfüllen, um mögliche Verbesserungspotenziale, aber auch Empfehlungen für künftige ähnliche Vorhaben aufzeigen zu können.



Der Budgetdienst hat in seinen Analysen Weiterentwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Aussagekraft und der unterschiedlichen Qualität der einzelnen WFA identifiziert. Aus dem vorliegenden WFA-Bericht 2023 wird dies wiederum deutlich. Entsprechende Vorschläge wurden auch vom Rechnungshof in Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen oder im Jahresbericht des Fiskalrates gemacht. Auch im Rahmen der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform 2014/15 gab es Vorschläge zur Weiterentwicklung des Systems der WFA.³⁹ Zusammenfassend bestehen folgende Herausforderungen:

Kontext der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA)

Der WFA-Bericht beinhaltet die Darstellung vieler einzelner Vorhaben, wobei viele nur im Gesamtkontext mit übergeordneten Strategien⁴⁰ beurteilt werden können (wie etwa Arbeitsmarkt, Gesundheit, Gleichstellung etc.). Die Aussagekraft und der Nutzen der Evaluierungen der WFA könnten deutlich gesteigert werden, wenn die Evaluierungen von einzelnen Gesetzen und Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen in einen größeren Zusammenhang (z. B. im Hinblick auf das Regierungsprogramm) gestellt werden würden. Dabei könnten auch Einzelevaluierungen der Vorjahre mitberücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird derzeit zum Teil das Instrument der Bündelung⁴¹ von Vorhaben genutzt, dies könnte jedoch noch weiter ausgebaut werden.

Um die Auswirkungen besser beurteilen zu können, könnten nicht nur die potenziell positiven, sondern auch die negativen Auswirkungen eines Vorhabens in den WFA beschrieben werden. Dies wurde in den WFA bisher kaum berücksichtigt und vorrangig nur positive Auswirkungen beschrieben. Auch werden Zielkonflikte nicht berücksichtigt und einzelne Dimensionen mit sehr unterschiedlicher Detailtiefe analysiert. In diesen Fällen bietet die WFA kaum eine Grundlage für informierte Entscheidungen.

³⁹ Siehe beim Thema [Entwicklung des Haushaltsrechts](#) die Ergebnisse aus der Evaluierung.

⁴⁰ Der Nationalrat hat mittels [Entschließung \(307/E\)](#) beispielsweise beschlossen, die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen als einen integralen Bestandteil in die an das Parlament vorzulegenden Gesetzesvorlagen aufzunehmen und ein ausführliches jährliches Berichtswesen an den Nationalrat zu etablieren, mit dem die beabsichtigte Zielerreichung bzw. der -umsetzungsgrad überprüft werden können.

⁴¹ Seit 2015 besteht die Möglichkeit einer Bündelung zusammenhängender Vorhaben. Die Anwendung erfolgt für Vorhaben denen in „sachlicher, legitistischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt“ (§ 5 Abs. 2a WFA-Grundsatz-Verordnung). Hier ist nur für das jeweilige Vorhabenbündel eine WFA zu erstellen und dieses ist in der Folge als Gesamtes zu evaluieren. Es kann damit ein umfassendes Bild von mehreren Vorhaben eines Ressorts und ihrer Evaluierungen in einem bestimmten Politikfeld dargestellt werden. Im vorliegenden Bericht wurden 24 Evaluierungen gebündelt durchgeführt.



Soll-Ist-Vergleich

Mit den vorliegenden Evaluierungen soll anhand eines Soll-Ist-Vergleichs gezeigt werden, wie ursprünglich intendierte Auswirkungen und Ziele im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erreicht werden konnten.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der 70 evaluierten Vorhaben auf die Vorhabensarten:

Tabelle 13: Aufteilung der Vorhaben auf die Vorhabensarten

Vorhabensart	Anzahl
Mit NR-Befassung	
Bundesgesetz	20
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	1
Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	3
Ohne NR-Befassung	
Verordnung	12
Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	25
sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	9
Summe	70

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.

Im WFA-Bericht 2023 sind 24 von 70 evaluierten Vorhaben zu finden, die dem Nationalrat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorlagen, wodurch der Vergleich erleichtert wird. Mit den anderen 46 Vorhaben, wie etwa Verordnungen oder Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013, bei denen der Nationalrat zuvor nicht einzubinden war, wird er durch den vorliegenden Bericht erstmalig befasst und es liegen damit auch kaum Annahmen aus der Planungsphase vor. Damit eine Evaluierung inhaltlich jedoch ausreichend nachvollziehbar ist, müssen der Kontext und die ursprünglichen Annahmen bekannt sein (z. B. angenommene wesentliche Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen, ursprüngliches Mengen- und Preisgerüst für finanzielle Auswirkungen). Diese werden im Bericht zwar angegeben, etwa für Indikatoren (Zielwert/Istwert), jedoch kaum beschrieben, etwa für die Wirkungsdimensionen.

Transparenz

Die ursprünglichen WFA für alle Vorhaben könnten dem Nationalrat und der interessierten Öffentlichkeit beispielsweise online über die Seite www.wirkungs-monitoring.gv.at zur Verfügung gestellt werden. Diese Plattform könnte auch genutzt



werden, um die sehr umfangreichen Darstellungen im Papierbericht auf die für den Nationalrat wesentlichen Vorhaben zur reduzieren und die sonstigen internen Evaluierungen über diese Plattform online zugänglich zu machen.

Bedeutende Gesetzesvorschläge wurden in den letzten Jahren, auch krisenbedingt, mittels Initiativ- bzw. Ausschussanträgen im Parlament eingebracht. Für diese bestehen deutlich geringere Anforderungen an die Folgenabschätzung und eine entsprechende WFA muss nicht angeschlossen werden. Dies betraf einen Großteil der COVID-19-Gesetzgebung und wurde auch für Gesetzesvorschläge zur Bewältigung der Teuerungs- und Energiekrise weitergeführt. Diese Vorhaben werden damit bislang nicht in WFA-Berichten behandelt. Das Einbringen von Gesetzesvorhaben als Initiativ- bzw. Ausschussanträge ohne WFA entbindet die Vollziehung jedoch grundsätzlich nicht von einer internen Evaluierung. Eine eindeutige diesbezügliche Regelung besteht derzeit aber nicht. Jedenfalls kann der Nationalrat die Regierung auffordern, wesentliche Vorhaben intern oder extern evaluieren zu lassen (Entschließung).

Wirkungsdimensionen

Für die Vorhaben sollen in der WFA substantielle erwartete Auswirkungen auf die unterschiedlichen gesetzlich festgelegten Wirkungsdimensionen dargestellt werden, im Rahmen der Evaluierung sind diese zu überprüfen. Die im WFA-Bericht enthaltenen Vorhaben sind für den Budgetausschuss von sehr unterschiedlicher Relevanz. Die Berichterstattung könnte deutlich stärker auf Vorhaben mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen oder im Hinblick auf die anderen Wirkungsdimensionen wesentliche und politisch bedeutsame bzw. im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben bzw. Vorhabenbündel fokussieren. Wesentliche Komponenten sind die Befassung des Nationalrats im Rahmen der Gesetzgebungsperiode und auch die Aktualität der in die Berichterstattung aufgenommenen Vorhaben.⁴²

Für komplexe, große Reformvorhaben mit erwarteten Auswirkungen, etwa auf die Gesamtwirtschaft, hohen finanziellen Auswirkungen oder wesentlichen Auswirkungen auf andere Politikbereiche, wie beispielsweise Kinder und Jugend, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern oder Umwelt und Klima, könnte eine auf den

⁴² Vor allem in volatilen Krisenzeiten sollten die Maßnahmen zur Krisenbewältigung durch interne Evaluierungen rasch beurteilt und zu deren Weiterentwicklung genutzt werden. Dies war für einzelne Vorhaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie durchaus der Fall.



Regelungsinhalt abgestimmte, differenzierte Methodik angewendet werden, welche zumeist über die Mindestanforderungen in den WFA-Verordnungen hinausgehen würde. Beispielsweise könnten für komplexe fiskalische und ökonomische Effekte von Steuer- und Transferreformen entsprechende Modelle wie Mikrosimulationen, Makromodelle sowie kombinierte Modelle bereits im Rahmen der WFA genutzt werden. Die Darstellungen wären damit wesentlich aussagekräftiger und könnten parlamentarische Debatten besser unterstützen.

Neben den finanziellen Auswirkungen werden bei den Evaluierungen auch wesentliche Auswirkungen auf die anderen Wirkungsdimensionen dargestellt, deren Aussagekraft vom Budgetdienst insgesamt als wenig zufriedenstellend angesehen wird. Beispielsweise fehlen entsprechende Informationen, um die Wirkung nachvollziehbar zu machen, es werden lediglich offensichtliche Tatsachen beschrieben oder es werden keine Auswirkungen festgestellt, ohne dies entsprechend zu begründen. Die Ausführungen zu den Wirkungsdimensionen erfolgen oftmals in sehr unterschiedlicher Detailtiefe. Mit detaillierteren Darstellungen könnten die Auswirkungen und Zielkonflikte besser abgebildet werden. Ebenso könnten für die Evaluierung bereits vorhandene externe Studien vermehrt herangezogen werden. Gleichzeitig könnten auch in den Wirkungsdimensionenverordnungen etwa Schwellenwerte angepasst oder Fragestellungen mithilfe von Expert:innen adaptiert und so die Abdeckung der wichtigsten Herausforderungen geprüft werden.

Ein intensiverer Qualitätssicherungsprozess könnte bei den Darstellungen dieser Auswirkungen zu aussagekräftigeren WFA bzw. Evaluierungen führen. Dazu bedarf es auch einer stärkeren inhaltlichen Einbeziehung der jeweils zuständigen Wirkungsdimensionenressorts im Rahmen der Begutachtung der Fremdlegistik.

Einige Vorschläge des Budgetdienstes zur Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung könnten bereits im bestehenden Rahmen umgesetzt werden, zum Teil wären jedoch Änderungen oder zumindest Klarstellungen, beispielsweise im Bundeshaushaltsgesetz oder in den WFA-Verordnungen, notwendig.



Anhang 1: Alle Vorhaben

Tabelle 14: Gesamtübersicht über alle Vorhaben

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be-deckung	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023			
UG 10-Bundeskanzleramt (BKA)										
„ELAK neu“ – vom elektronischen zum digitalen Akt	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-11.098	-7.011	-7.819	-5.033	Nein	k.A.	zur Gänze
Bundesgesetz, mit dem das Zustellgesetz geändert wird (ZustG)	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	30.145	2.772	30.824	2.801	Ja	UNT	zur Gänze
BÜNDELUNG: Informationsinitiative der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID 19 Pandemie	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-35.000	-30.474	-35.000	-30.474	Ja	GL	teilweise
Bündelung: Plattform oesterreich.gv.at	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-48.941	-45.957	-39.931	-37.207	Nein	SO, VKB	überwiegend
Bündelung: Pilotierung des Once Only-Prinzips – Reduktion Informationsverpflichtungen für Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-8.350	-5.469	-6.850	-5.145	Nein	UNT, VKU	überwiegend
Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen gemäß § 4 IntG im Zeitraum von 1.1.2019 bis 31.03.2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-31.449	-31.638	-13.602	-13.791	Ja	KJ	teilweise

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be-deckung	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023			
UG 10-Bundeskanzleramt (BKA)										
Einrichtung einer Digitalisierungsagentur (DIA)	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-24.300	-6.229	-21.700	-5.895	Ja	KJ, UNT	teilweise
UG 11-Inneres (BMI)										
Maßnahmen aufgrund der Änderung des e-Government Gesetzes	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-40.752	-20.560	-37.789	-19.359	Ja	k.A.	zur Gänze
UG 12-Äußeres (BMEIA)										
Novelle des Konsulargebührengesetzes	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	32.450	-11.907	25.960	-12.321	Ja	k.A.	überwiegend
UG 13-Justiz (BMJ)										
2. Erwachsenenschutzgesetz – 2. ErwSchG	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	-26.500	-49.338	-17.000	-44.402	Ja	SO	überwiegend
UG 14-Militärische Angelegenheiten (BMLV)										
Mobilitätspaket für das Österreichische Bundesheer	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-9.127	-1.487	-9.127	-1.277	Ja	k.A.	zur Gänze
Eurofighter Maintenance Contract-2 Verlängerung	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-31.170	-29.571	-31.170	-29.571	Ja	k.A.	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be-deckung	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023			
UG 15-Finanzverwaltung (BMF)										
Förderprogramm für Sicherheitsforschung – KIRAS	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-10.160	-2.126	-6.076	-2.126	Nein	k.A.	überplanmäßig
Förderprogramm für Verteidigungsforschung – FORTE	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-5.375	-1.667	-3.725	-1.667	Nein	GL	überplanmäßig
Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-601	-5.672	826	-3.404	Ja	VKU	zur Gänze
UG 16-Öffentliche Abgaben (BMF)										
Abkommen zwischen Israel und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Ja	2014-2018	1.560	0	0	0	Nein	k.A.	zur Gänze
Abkommen zwischen der Republik Kosovo und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Ja	2017-2021	656	0	492	0	Nein	k.A.	zur Gänze
Abkommen zwischen Japan und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Ja	2017-2021	-16.484	655	-12.363	655	Nein	k.A.	überplanmäßig

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be-deckung	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023			
UG 16-Öffentliche Abgaben (BMF)										
Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	-2.782.407	-3.334.150	-2.782.335	-3.334.150	Ja	GL, GW, KJ, SO, UNT, VKB, VKU	überwiegend
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	-320.800	-374.000	-320.800	-374.000	Ja	UNT	zur Gänze
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS)										
Bündelung: Sportligen COVID-19 Fonds Jahre 2020–2022	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-72.166	-71.210	-72.166	-71.531	Ja	UNT	zur Gänze
UG 18-Fremdenwesen (BMI)										
Bündelung: Niederlassungsverordnung 2019–2023	Verordnung	Nein	2018-2022	-	-	-	-	k.A.	KJ, GW	zur Gänze
Erstattung von Grundversorgungskosten für subsidiär Schutzberechtigte für den Zeitraum 2004–2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2022-2026	-68.148	-55.750	-68.148	-55.750	Ja	k.A.	zur Gänze
Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Periode 2019–2023)	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-33.697	-29.974	-33.697	-29.974	Ja	KJ	überwiegend

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be-deckung	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023			
UG 20-Arbeit (BMAW)										
Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahre 2019/20; 2020/2021; 2021/22	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-111.264	-71.208	-111.264	-71.208	Ja	KJ	überplanmäßig
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-77.599	-60.850	-77.599	-60.850	Ja	GL, GW	teilweise
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (BMSGPK)										
Bündelung: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutssfolgen und Richtlinien sowie Übertragungsverordnung COVID-19-Unterstützung-Armut	Bundesgesetz	Ja	2020-2024	-78.000	-63.223	-78.000	-63.223	Ja	KJ, SO	zur Gänze
Bündelung: Änderung der Verordnung über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (ELStV) 2018 und 2019	Verordnung	Nein	2018-2022	-5.739	-5.848	-4.596	-4.705	Ja	k.A.	zur Gänze
Übertragungsverordnung – Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleich	Verordnung	Nein	2022-2026	-38.000	-37.178	-38.000	-37.178	Ja	k.A.	zur Gänze
Die Änderung des Pflegefondsgesetzes ist aufgrund der Verlängerung des FAG 2017 um die Jahre 2022 und 2023 mit 15.02.2022 in Kraft getreten	Bundesgesetz	Ja	2021-2025	-891.600	-891.600	-891.600	-891.600	Ja	SO	zur Gänze
UG 22-Pensionsversicherung (BMSGPK)										
Pensionsanpassungsgesetz 2018	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	-632.073	-498.139	-496.044	-392.793	Ja	UNT	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be-deckung	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023			
UG 24-Gesundheit (BMSGPK)										
Aufnahme der COVID-19-Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen	Verordnung	Nein	2020-2024	0	-1.387	0	-1.387	Ja	KJ	überwiegend
Bündelung: Verordnung, mit der die Spielzeugverordnung 2011 geändert wird	Verordnung	Nein	2018-2022	-	-	-	-	k.A.	KJ	zur Gänze
Patientenverfügungsgesetz-Novelle 2018	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	-839	-182	-839	-182	k.A.	KO, UNT	nicht
Aufnahme von Influenza in Verordnung über empfohlene Impfungen	Verordnung	Nein	2020-2024	0	-24	0	-24	k.A.	KJ	überwiegend
Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (Verlängerung FAG 2017)	Bundesgesetz	Ja	2021-2025	-750.000	-750.000	-750.000	-750.000	Ja	k.A.	zur Gänze
UG 25-Familie und Jugend (BKA)										
Limit-Verordnung 2021/22	Verordnung	Nein	2021-2025	-124.600	-120.495	-124.600	-120.495	Ja	GW, KJ, SO	zur Gänze
UG 30-Bildung (BMBWF)										
Bündelung: Einrichtung von Deutschförderklassen- und -kursen, Änderung SchUG und SchPfLG	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	0	-146.196	0	-135.475	k.A.	KJ	zur Gänze
Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Ja	2018-2022	-552.500	-552.500	-517.500	-517.500	Ja	GL, KJ	teilweise

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be-deckung	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023			
UG 32-Kunst und Kultur (BMKÖS)										
Überbrückungsförderung für Selbständige Künstler:innen	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	Nein	k.A.	zur Gänze
UG 33-Wirtschaft (Forschung) (BMAW)										
Bündelung: COMET 2018–2021	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-120.818	-123.898	-120.808	-123.813	Ja	UNT, VKU	zur Gänze
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) (BMK)										
Bündelung: Förderungsprogramm kit4market 2018 und 2019	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-2.200	-2.004	-2.200	-2.004	Ja	k.A.	teilweise
Bündelung: Silicon Austria Labs – Gesellschaftsvertrag und Rahmenvereinbarung 2018–2023	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-63.533	-61.495	-59.347	-60.959	Ja	k.A.	überwiegend

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be-deckung	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023			
UG 40-Wirtschaft (BMAW)										
Bündelung: Härtefallfonds (März 2020 bis März 2022)	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-2.478.500	-2.416.200	-2.478.500	-2.416.200	Ja	UNT, VKU	überwiegend
Bündelung: Lehrberufspaket 2018	Verordnung	Nein	2018-2022	-3.540	-3.626	-3.413	-3.499	Ja	k.A.	zur Gänze
Bündelung: Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2018–2022	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-14.480	-13.845	-10.880	-10.965	Nein	UNT	zur Gänze
Bündelung: Standesregeln für Versicherungsvermittlung gebündelt mit Versicherungsvermittlungsnovelle 2018	Verordnung	Nein	2018-2022	-	-	-	-	k.A.	KO, UNT, VKU	zur Gänze
Filmförderprogramm FISA – Filmstandort Austria	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-22.499	-22.069	-22.499	-22.069	Ja	UNT	zur Gänze
Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind	Verordnung	Nein	2018-2022	-	-	-	-	k.A.	UNT	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be-deckung	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023			
UG 41-Mobilität (BMK)										
Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen Kärnten	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-171.779	-172.556	-169.314	-170.226	Ja	k.A.	überwiegend
Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen Steiermark	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-249.723	-213.318	-246.014	-209.912	Ja	k.A.	überwiegend
Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen Vorarlberg	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-75.314	-68.627	-73.895	-67.361	Ja	k.A.	überwiegend
Bündelung: Beihilfeprogramm Schienengüterverkehrsleistungen: Förderaufruf, Abschluss & Abwicklung von Förderverträgen mit Eisenbahnunternehmen 2018–2022	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-621.044	-553.700	-515.807	-524.050	Ja	UNT, UW	zur Gänze
Bündelung: Mauttarifverordnung 2017 mit Mauttarifverordnung 2018	Verordnung	Nein	2017-2021	31.114	38.235	40.933	35.523	k.A.	UNT	überplanmäßig

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be-deckung	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023			
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)										
„AgrarInvestitionsKredit 2018 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-20.475	-18.313	-15.862	-14.554	Ja	k.A.	zur Gänze
Bündelung: Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft (VES I) und Verlängerung (VES II)	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-63.140	-63.065	-63.140	-63.065	Ja	k.A.	überwiegend
Nationale Unterstützungsleistungen für landwirtschaftliche Produktionsarten, Dienstleistungen und Organisationsstrukturen	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2021-2025	-21.750	-20.616	-21.750	-20.616	Ja	k.A.	überwiegend
Teuerungsausgleich	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2022-2026	-110.000	-108.850	-110.000	-108.850	Ja	UNT	überwiegend

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be-deckung	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023			
UG 43-Klima, Umwelt und Energie (BMK)										
Bündelung: Richtlinie für eine Zuschussförderung zur Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) in KMU	sonstige rechtssetzenende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-5.000	-2.281	-4.000	-2.065	Ja	UNT, UW	teilweise
Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025	Bundesgesetz	Ja	2021-2025	-2.285.151	-2.285.151	-1.162.523	-1.162.523	Ja	GL, GW, UNT, UW, VKB, VKU	zur Gänze
Biomasseförderung-Grundsatzgesetz	Bundesgesetz	Ja	2019-2023	-	-	-	-	k.A.	KO, UNT	überwiegend
Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen 2020	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2020-2024	-141.392	-141.392	-139.430	-139.430	Ja	GL, GW, UNT, UW, VKB, VKU	zur Gänze
UG 44-Finanzausgleich (BMF)										
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (Verlängerung bis 2023)	Bundesgesetz	Ja	2021-2025	0	-275.000	0	-275.000	k.A.	k.A.	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Be-deckung	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2019-2023	Ist 2019-2023			
UG 45-Bundesvermögen (BMF)										
Veräußerung, Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen, Änderung des Bundesimmobiliengesetzes und des Buchhaltungsgesetzgesetzes	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	9.340	-3	7.530	-3	Nein	k.A.	teilweise
Börsegesetz 2018 (BörseG 2018) und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-	-	-	-	k.A.	KO, VKU	zur Gänze
Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-27.910	-8.277	-27.910	-8.277	Ja	UNT	überwiegend
Novellen des ÖIAG-Gesetzes, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	-	-	-	-	k.A.	GL	zur Gänze
Prospekt-Verordnung (Schwellen) – Kapitalmarktgesezt (KMG), Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	-	-	-	-	k.A.	VKU	überwiegend
Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung	Verordnung	Nein	2019-2023	-142	-131	-142	-131	k.A.	k.A.	zur Gänze
Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018)	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	-	-	-	-	k.A.	KO, UNT, VKU	zur Gänze

Abkürzungen: GL ... Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, GW ... Gesamtwirtschaft, k.A. ... keine Angabe, KJ ... Kinder und Jugend, KO ... Konsumentenschutzpolitik, SO ... Soziales, UNT ... Unternehmen, UW ... Umwelt, VKB ... Verwaltungskosten für Bürger:innen, VKU ... Verwaltungskosten für Unternehmen.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, eigene Darstellung.



Anhang 2: Initiativ- und Ausschussanträge

Tabelle 15: Initiativ- und Ausschussanträge 2023

Datum	IA/AA	Titel	Nummer
25.01.2023	IA	Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz, Änderung	3095/A
27.01.2023	AA	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, Änderung	1918 d.B.
27.01.2023	AA	Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, Änderung	1917 d.B.
31.01.2023	IA	Bundesgesetz über einen befristeten Kostenersatz des Bundes an die Länder für finanzielle Aufwendungen als Teuerungsausgleich im Rahmen der Grundversorgung	3116/A
01.02.2023	IA	Arbeitslosenversicherungsgesetz, Änderung	3159/A
01.02.2023	IA	Ausländerbeschäftigungsgesetz, Änderung	3158/A
01.03.2023	IA	Einkommensteuergesetz, Änderung	3256/A
01.03.2023	IA	Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz u.a., Änderung	3241/A
01.03.2023	IA	Bundespflegegeldgesetz, Änderung	3237/A
01.03.2023	IA	Telekommunikationsgesetz, Änderung	3236/A
01.03.2023	IA	Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz, Änderung	3223/A
01.03.2023	IA	Geschäftsordnungsgesetz, Änderung	3231/A
01.03.2023	IA	Geschäftsordnungsgesetz, Änderung	3232/A
01.03.2023	IA	Umweltförderungsgesetz, Änderung	3255/A
01.03.2023	IA	Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz, Änderung	3229/A
01.03.2023	IA	Klubfinanzierungsgesetz, Änderung	3230/A
24.03.2023	AA	Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz, Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, Änderung	1993 d.B.
30.03.2023	IA	Bundesgesetz über die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs; das Presseförderungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, Änderung	3292/A
30.03.2023	IA	Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz	3293/A
30.03.2023	IA	Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz u.a., Änderung	3294/A
27.04.2023	IA	Arbeitsmarktservicegesetz, Änderung	3318/A
27.04.2023	IA	Gehaltsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz, Änderung	3314/A



Datum	IA/AA	Titel	Nummer
12.05.2023	IA	Erdgasabgabegesetz, Elektrizitätsabgabegesetz u.a., Änderung	3373/A
12.05.2023	IA	Bundesgesetz vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten, Änderung	3368/A
12.05.2023	IA	Abfallwirtschaftsgesetz, Änderung	3374/A
24.05.2023	IA	Bundesgesetz über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, Änderung	3406/A
25.05.2023	IA	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz-LWA-G	3427/A
25.05.2023	IA	Parlamentsgebäudesanierungsgesetz, Änderung; Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung zur Überschreitung der Höchstgrenzen des Parlamentsgebäudesanierungsgesetzes erteilt wird	3410/A
25.05.2023	IA	Licht-ins-Dunkel-Zuwendungsgesetz	3429/A
25.05.2023	IA	Ausländerbeschäftigungsgesetz, Änderung	3415/A
25.05.2023	IA	Klimabonusgesetz – KliBG	3428/A
25.05.2023	IA	Bundes-Energieeffizienzgesetz	3426/A
25.05.2023	IA	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, Änderung	3425/A
01.06.2023	IA	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, Änderung	3430/A
07.06.2023	AA	Suchtmittelgesetz, Änderung	2055 d.B.
14.06.2023	IA	Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz, Änderung	3465/A
14.06.2023	IA	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, Änderung	3467/A
14.06.2023	IA	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Änderung	3476/A
14.06.2023	IA	eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG; Eltern-Kind-Pass-Gesetz	3463/A
14.06.2023	IA	Privatradiogesetz, Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, Änderung	3438/A
14.06.2023	IA	Erdölbevorratungsgesetz, Änderung	3464/A
14.06.2023	IA	Mutterschutzgesetz, Väter-Karenzgesetz, u.a., Änderung	3478/A
14.06.2023	IA	Jugendgerichtsgesetz, Änderung	3474/A
14.06.2023	IA	GuKG-Novelle 2023	3466/A
22.06.2023	AA	Bundeskrisenlagergesetz	2121 d.B.
23.06.2023	AA	Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen; Transparenzdatenbankgesetz, Änderung	2125 d.B.
03.07.2023	AA	Bundesgesetz, mit dem Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992 geändert wird	2147 d.B.
03.07.2023	AA	Landarbeitsgesetz, Arbeitslosensozialversicherungsgesetz u.a., Änderung	2152 d.B.
06.07.2023	IA	COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz, Änderung	3521/A



Datum	IA/AA	Titel	Nummer
06.07.2023	IA	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz, Änderung	3520/A
07.07.2023	IA	Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, Bundesgesetz über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich, Änderung	3537/A
07.07.2023	IA	Verwertungsgesellschaftengesetz, Änderung	3523/A
07.07.2023	IA	Bundesstraßengesetz, Änderung	3536/A
07.07.2023	IA	Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz, Änderung	3538/A
07.07.2023	IA	ASFINAG-Gesetz, Änderung	3535/A
07.07.2023	IA	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz u.a., Änderung	3533/A
07.07.2023	IA	Gaswirtschaftsgesetz, Erdölbevorratungsgesetz u.a., Änderung	3531/A
30.08.2023	IA	3. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz – 3. MILG	3558/A
30.08.2023	IA	Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, Änderung	3546/A
30.08.2023	IA	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, Änderung	3547/A
30.08.2023	IA	Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse	3545/A
18.09.2023	AA	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, Änderung	2182 d.B.
20.09.2023	IA	Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung, Änderung	3622/A
20.09.2023	IA	Nationalrats-Wahlordnung, Europawahlordnung u.a., Änderung	3623/A
13.10.2023	AA	Pensionsgesetz, Bundestheaterpensionsgesetz u.a., Änderung	2242 d.B.
19.10.2023	IA	Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), Änderung	3658/A
19.10.2023	IA	Nachtschwerarbeitsgesetz, Änderung	3654/A
19.10.2023	IA	Pensionsordnungen der Oesterreichischen Nationalbank, Änderung; AUA-Betriebspensions-Änderungsgesetz	3657/A
19.10.2023	IA	Klimabonusgesetz, Änderung	3660/A
19.10.2023	IA	Bundespflegegesetz, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Änderung	3655/A
19.10.2023	IA	Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft; Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz	3656/A und Zu 3656/A
21.11.2023	AA	Kunstrückgabegesetz, Änderung	2302 d.B.
23.11.2023	IA	Bundesbezügegesetz, Änderung	3723/A
23.11.2023	IA	Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, Änderung	3722/A
23.11.2023	IA	Dienstrechts-Novelle 2023	3734/A
24.11.2023	IA	Arzneimittelgesetz, Änderung	3762/A



Datum	IA/AA	Titel	Nummer
24.11.2023	IA	<u>Stromkostenzuschussgesetz, Änderung</u>	3776/A
24.11.2023	IA	<u>Kinderbetreuungsgeldgesetz, Änderung</u>	3753/A
24.11.2023	IA	<u>Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Ökostromgesetz, Änderung</u>	3741/A
24.11.2023	IA	<u>Bundesgesetz über finanzielle Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln; Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, Änderung</u>	3761/A
24.11.2023	IA	<u>Ausländerbeschäftigungsgesetz, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Änderung</u>	3774/A
24.11.2023	IA	<u>Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz – HeUZG</u>	3742/A
24.11.2023	IA	<u>Emissionszertifikategesetz, Änderung; CBAM-Vollzugsgesetz 2023 – CBAM-VG 2023</u>	3778/A
24.11.2023	IA	<u>Ärztegesetz, Zahnärztekammergesetz u.a., Änderung</u>	3760/A
24.11.2023	IA	<u>Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz u.a., Änderung</u>	3743/A
24.11.2023	IA	<u>Abstammungsrechts-Anpassungsgesetz 2023 – AbAG 2023</u>	3754/A
24.11.2023	IA	<u>Umsatzsteuergesetz, Kraftfahrzeugsteuergesetz u.a., Änderung</u>	3777/A
05.12.2023	AA	<u>Personenstandsgesetz, Änderung</u>	2354 d.B.
07.12.2023	AA	<u>Wettbewerbsgesetz, Änderung</u>	2382 d.B.
07.12.2023	AA	<u>Arzneiwareneinfuhrgesetz, Rezeptpflichtgesetz u.a., Änderung</u>	2368 d.B.
11.12.2023	AA	<u>Familienlastenausgleichsgesetz, Änderung</u>	2397 d.B.
13.12.2023	IA	<u>Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, Änderung</u>	3794/A
15.12.2023	IA	<u>Gehaltsgesetz, Bundes-Personalvertretungsgesetz, Änderung</u>	3810/A
15.12.2023	IA	<u>Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Änderung</u>	3816/A
15.12.2023	IA	<u>KommAustria-Gesetz, Telekommunikationsgesetz, Änderung</u>	3821/A
15.12.2023	IA	<u>Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetz, Änderung</u>	3813/A
15.12.2023	IA	<u>Einkommensteuergesetz, Änderung</u>	3815/A
15.12.2023	IA	<u>Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2023 – SozBezG 2023</u>	3814/A
15.12.2023	IA	<u>Strafprozeßordnung, Jugendgerichtsgesetz u.a., Änderung</u>	3822/A

Abkürzungen: AA ... Auschussantrag, IA ... Initiativantrag.

Quelle: Website des Parlaments (www.parlament.gv.at), eigene Darstellung.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BKA	Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMU	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BRA	Bundesrechnungsabschluss
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz



EU	Europäische Union
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Ö	Österreich
ÖkoStRefG 2022	Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil 1
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
UG	Untergliederung(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WFA-Bericht	Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	2023 bei der Wirkungscontrollingstelle eingelangte Vorhaben.....	8
Tabelle 2:	Aufteilung der WFA aus dem Jahr 2023 auf künftige Evaluierungsjahre.....	9
Tabelle 3:	Beschlossene Initiativanträge bzw. Ausschussanträge 2019 bis 2023...10	
Tabelle 4:	Nicht erreichte Ziele.....	16
Tabelle 5:	Anzahl der abgeschätzten Wirkungsdimensionen	18
Tabelle 6:	Finanzielle Auswirkungen über 100 Mio. EUR	23
Tabelle 7:	Entwicklung Kosten Familienbonus Plus inklusive Kindermehrbetrag ...24	
Tabelle 8:	Wirkungsdimensionen bei Vorhaben, die dem Nationalrat bereits bei der Beschlussfassung vorlagen.....	27
Tabelle 9:	Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension Unternehmen.....	31
Tabelle 10:	Subdimensionen in der Wirkungsdimension Gleichstellung	34
Tabelle 11:	Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern	35
Tabelle 12:	SDGs mit unterstützenden Vorhaben.....	38
Tabelle 13:	Aufteilung der Vorhaben auf die Vorhabensarten	43
Tabelle 14:	Gesamtübersicht über alle Vorhaben	46
Tabelle 15:	Initiativ- und Ausschussanträge 2023	58

Grafiken

Grafik 1:	Aufteilung Vorhabensarten.....	7
Grafik 2:	Gesamtbeurteilung der Vorhaben im Vergleich zum Vorjahr.....	12
Grafik 3:	Beurteilung der Einzelziele der Vorhaben im Vergleich zum Vorjahr.....	15